

Planungsalternativen

Deponie Albstadt - Schönbuch

Ausbau und Betrieb einer DK I, DK 0 und DK -0,5 Deponie

Landratsamt Zollernalbkreis

Impressum

Antragsteller: **Landratsamt Zollernalbkreis - Abfallwirtschaftsamt**
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Auftraggeber: **Landratsamt Zollernalbkreis - Abfallwirtschaftsamt**
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Auftragnehmer: **Sweco GmbH**
Jakob-Anstatt-Straße 2
55130 Mainz

Bearbeitung: Heiko Töhne
Anna-Katharina Haßlinger
Rocco Sciagura

Bearbeitungszeitraum: Dezember 2019 bis Februar 2020
02 / 2021 – Fortschreibung nach 3. Vollständigkeitsprüfung

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsalternativen	1
1.1	Einleitung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Planerische Vorgaben	4
1.4	Bewertung der Einhaltung der vorhandenen Standortvoraussetzungen	5
1.5	Begründung des Standortauswahlprozesses	6
1.6	Vorgehensweise bei der Alternativenprüfung	6
1.7	Untersuchungsgebiet	7
1.8	Vorhandene Deponiekapazitäten im Untersuchungsgebiet	9
1.9	Abfallwirtschaftspläne	9
1.10	Flächennutzungspläne	10
2	Verwendete Unterlagen	11
3	Negativkartierung	12
3.1	Ausschlusskriterien	12
3.2	Bewertung der Ergebnisse der Negativkartierung	16
4	Positivkartierung	18
4.1	Vorauswahl von Flächenalternativen	18
4.2	Beschreibung der Vorzugsstandorte	19
4.3	Raumordnerische Einstufung der Vorzugsstandorte	20
4.4	Bewertung der Vorzugsstandorte	32
5	Zusammenfassung und Ergebnis der Alternativenprüfung	41

1 Planungsalternativen

1.1 Einleitung

Der Landkreis Zollernalbkreis benötigt zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für Abfälle, die die Zuordnungswerten für DK 0 und DK I gemäß DepV einhalten neue Entsorgungsanlagen. Es ist daher erforderlich neue Deponieflächen zu schaffen. Bei Berücksichtigung des Ziels einer größtmöglichen Ressourcenschonung ist der Weiterbetrieb eines bestehenden und raum- und planungsrechtlich bereits abgesicherten Standortes jeder neuen Erschließung vorzuziehen, da der spezifische Flächenverbrauch sowie der Infrastrukturaufwand an solchen vorgenutzten Standorten immer deutlich geringer als an Neustandorten ist. Die Erweiterung und der Betrieb der bestehenden Erddeponien Balingen – Hölderle und Albstadt - Schönbuch sichern somit das notwendige Ablagerungsvolumen für die Deponieklasse DK 0 und DK I im Einzugsgebiet des Zollernalbkreises für die nächsten Jahre.

Aufgrund der Struktur des Landkreises mit zwei Ballungszentren in Balingen und in Albstadt und der topografischen Gegebenheiten wurde seitens des Landratsamtes Zollernalbkreis bereits frühzeitig angestrebt, zwei Deponiestandorte zur Entsorgung der DK 0 – und DK I - Abfälle zu betreiben. Somit können die Abfälle jeweils nahe zu den Erzeugungsschwerpunkten entsorgt und lange Transportstrecken im Kreisgebiet vermieden werden. Die Deponie Hechingen soll im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Gesamtmaßnahme auch weiterhin als DK II – Deponie betrieben werden.

Die Standortauswahl und die Prüfung möglicher Standortalternativen sind gemäß dem Urteil des OVG Lüneburg vom 03.07.2017 in Sachen Deponie Haaßel Voraussetzung für einen rechtmäßigen und vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss.

Die Alternativenprüfung ist in der Bauleitplanung als auch in der Raumplanung und den naturschutzrechtlichen Vorgaben verankert und beinhaltet die Forderung nach einer umfassenden Prüfung verfügbarer Standort- und Ausführungsalternativen. Verankert ist diese Forderung im europäischen Umweltrecht und hier insbesondere durch die Richtlinie 2001/42/EG zur Pflicht der Überprüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Sie enthält die Verpflichtung, vernünftige Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Daneben fordert die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH – Richtlinie) eine Alternativenprüfung bei der Ausnahmeprüfung des Gebiets- und Artenschutzes. Da sich zu den Schutzgebieten grundsätzlich besser geeignete Flächenbereich für die geplante Maßnahme ergeben, kann eine Überplanung von Schutzgebieten in der Regel unter diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen immer ausgeschlossen werden.

Eine allgemeine Pflicht zur Alternativenprüfung ergibt sich aus dem Abwägungsgebot und der hierin integrierten Umweltprüfung zu der geplanten Maßnahme. Die gerechte Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange durch die geplante Maßnahme ist ein rechtsstaatlicher Grundsatz des Planungsrechtes, der insbesondere im Baurecht besonders verankert ist. Das anvisierte Ziel der Abwägung und Alternativenbetrachtung ist eine Lösung, die zu einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Schutzgüter und somit der privaten und öffentlichen Belange führt. Ergeben sich in der Untersuchung annähernd gleichwertige Standortalternativen, so muss eine objektive vergleichende Bewertung im Hinblick eines möglichst schonenden Interessenausgleiches und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen.

Die Alternativenbetrachtung ist auch dann zwingend durchzuführen, wenn eine Abweichung von einem umweltrechtlichen Verbot erforderlich ist und es hierzu keine Alternative gibt, die eine umweltverträglichere Realisierung ermöglicht. Eine Befreiung von umweltrechtlich festgelegten Verbotstatbeständen ist somit auch nur mittels einer Alternativenprüfung möglich. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn dieses aus

Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und keine naheliegende Alternative besteht, bei der das Planziel annäherungsweise gleichwertig ohne Beeinträchtigung von Schutzgütern und öffentlichen sowie privaten Interessen erzielbar ist. Die Alternativlosigkeit eines Standortes ist somit das Optimum, das bei einer Alternativenbetrachtung erzielt werden kann.

Bei der Alternativenbetrachtung stellen zum einen der zu betrachtende Untersuchungsraum und zum anderen die Untersuchungsintensität den wesentlichen Untersuchungsrahmen dar.

Der Untersuchungsraum ist abhängig von der Zielsetzung der Planungsmaßnahme und der Rechtfertigung zur Realisierung der Maßnahme. Konkret bedeutet dieses für den Standort der Deponien Balingen – Hölderle und Albstadt - Schönbuch, dass ein Bedarf für die Errichtung und den Betrieb der Deponie besteht und für welchen Entsorgungsraum dieser Bedarf zu decken ist. Für den Zollernalbkreis als öffentliche Gebietskörperschaften ist der Untersuchungsraum somit identisch mit der Landkreisgrenze. Entsprechend dem Ergebnis des Bedarfsnachweises sind im weiteren Umfeld der beiden potenziellen Deponiestandorte keine geeigneten Deponiestandorte vorhanden, die DK 0 – und DK I - Abfälle in wirtschaftlicher und DK II – Ressourcen schonender Weise annehmen und ablagern können. Aus der beabsichtigten Deponielaufzeit von etwa 25 Jahren und den im Bedarfsnachweis dargelegten prognostizierten DK 0 – und DK I - Abfällen, die auf den beiden Deponien Balingen – Hölderle und Albstadt - Schönbuch angenommen werden sollen, ergibt sich die Landkreisgrenze als Einzugsgebiet, das gleichzeitig auch den Untersuchungsraum umfasst. Alternative Standorte in größerer Entfernung außerhalb der Landkreisgrenze kommen aus Gründen der Selbstverpflichtung der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Zollernalbkreis als auch aus logistischen und betriebswirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht. Somit werden auch an den Untersuchungsraum angrenzende oder weiter entfernte Städte und Landkreise in den zu betrachtenden Untersuchungsraum nicht weiter berücksichtigt, auch wenn in diesen Bereichen ebenfalls ein Bedarf an Entsorgungskapazitäten für DK 0 – und DK I - Abfälle besteht.

In dem festgelegten Untersuchungsraum sind durch ein weiter abgestuftes Verfahren planzielkonforme Alternativflächen herauszufiltern. Hierbei spielt die erforderliche Intensität der Alternativflächensuche eine entscheidende Rolle beim weiteren Auswahlverfahren. Hierbei sind nicht nur solche Alternativflächen zu prüfen, die sich aufgrund der definierten Rahmenbedingungen aufdrängen, deren grundsätzliche Eignung und Durchsetzbarkeit naheliegt oder die im Genehmigungsverfahren durch Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ausdrücklich vorgeschlagen werden. Die aktuellen rechtlichen Vorgaben erfordern vielmehr eine Prüfung aller generell geeigneten Alternativflächen. Die Anforderungen an der durchzuführenden Alternativenuntersuchung ergeben sich somit aus der konkreten Planungsabsicht und der Betroffenheit gegenläufiger Interessen. Dieses sind in erster Linie die im UVPG definierten Schutzgüter und deren hieraus abzuleitende Schutzwürdigkeit. Hierbei sind auch mögliche Alternativstandorte einzubeziehen, die sich objektiv oder subjektiv nicht direkt anbieten.

Zur aktiven Standortsuche mit dem abgestuften Vorgehen werden somit Suchkriterien definiert und hierdurch ein Suchraster entwickelt. Unrealistische Standortalternativen werden hierbei in der ersten Untersuchungsstufe bereits ausgeschieden, um die Objektivität des Verfahrens zu gewährleisten und keine eindeutige Bevorzugung des beabsichtigten Deponiestandortes durch sinnlose Alternativstandorte zu konstruieren.

Unter den grundsätzlich in Betracht kommenden Alternativstandorten werden in einer ersten Bewertungsstufe die Flächen ausgeschlossen, die nach bestimmten Ausschlusskriterien zur Realisierung des Planungszieles ungeeignet sind. Die Ausschlusskriterien müssen objektiv und rechtlich eindeutig sein, so dass hierzu in jedem Fall gesetzlich festgesetzte Schutzgebiete anzusetzen sind. Weiterhin stellen die Standortkriterien, die in der DepV definiert sind, Ausschlusskriterien dar. Die denkbaren Ausschlussgründe sind somit zahlreich und basieren grundsätzlich auf gesetzlichen Grundlagen. Diese Flächen werden als Negativflächen gekennzeichnet.

Auf Basis der Negativflächenkartierung ergeben sich Positivflächen, die nach einem ersten objektiven Ausschlussverfahren grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie geeignet sind.

Die nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleibenden Alternativflächen werden in der weiteren Stufe auf ihre Vor- und Nachteile geprüft. Hierbei erfolgt die Prüfung der Alternativen in möglichst vergleichbarer Weise und in weitgehend gleicher Tiefe. Die Alternativenprüfung erfolgt in der Tiefe anhand von definierten Kriterien bis zu dem Status, bis eine eindeutige Erkennung von eindeutig vorzugswürdig oder nicht vorzugswürdig ist. Die hierbei betrachteten Kriterien stellen Bauwerke dar, die eine eindeutige Planungskollision mit der beabsichtigten Planung darstellen und beinhalten Straßen, Wasserwege und Seen sowie vorhandene Landnutzung durch verschiedenartige Bebauungen. Die Alternativflächen werden in einer vergleichenden Auswirkungsbeschreibung und Auswirkungsbewertung beschrieben und mit weitgehend gleicher Bewertungstiefe bewertet.

In der weiterführenden Stufe werden die Vorzugsvarianten dargestellt und vergleichend bewertet. Die vergleichende Bewertung beinhaltet die Einstufung der vorhandenen Nutzung und deren Verfügbarkeit und spezifischen Flächengröße für die Einrichtung und Betrieb einer Deponie. Die abschließende Bewertung weist demnach nur Flächen auf, die derzeit als Abbaugelände oder bereits vorhandene Deponien mit Erweiterungspotenzial kartiert sind.

Die Alternativenprüfung basiert auf dem Konkretisierungsstand Planfeststellungsantrag für die vorgesehene Maßnahme. Aufgrund des hohen Konkretisierungsgrades wird die Bandbreite möglicher Alternativflächen bereits zum Beginn der Untersuchungen sehr stark eingeschränkt. Dieses hat den entscheidenden Vorteil, dass weniger geeignete Alternativflächen bereits in sehr frühen Untersuchungsstufen ausgeschlossen werden können und die vertiefenden Untersuchungen nur an grundsätzlich geeigneten Standortalternativen durchzuführen sind.

Das Ergebnis der Alternativenprüfung wird in einer zusammenfassenden Bewertung begründet.

Ein Fehler im Ergebnis der gesamten Untersuchung zu den Standortalternativen liegt nur dann vor, wenn die Bewertung der einzelnen Standortalternativen für einzelne Kriterien und Standorte im Vergleich untereinander unangemessen oder nicht objektiv ist und hierdurch eine Alternative hierdurch eindeutig bevorzugt wird. Trotz der weiteren Präzisierung von Kriterien und Bewertungen bleiben auch bei der Gesetzesanwendung Bewertungsspielräume, die durch objektive und praktische Differenzierungen im gesamten Verfahrensablauf minimiert werden können.

Zum Nachweis, dass es keine Standorte in dem definierten Untersuchungsbereich gibt, die eine Alternative zu den beiden potenziellen Deponiestandorten Balingen – Hölderle und Albstadt - Schönbuch darstellt, wird eine detaillierte objektive Positiv- und Negativflächenkartierung im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Die durch nicht überlagernde Schutzgebiete grundsätzlich verfügbaren Flächen werden einer weiteren Detailbetrachtung unterzogen und eine vergleichende Bewertung durchgeführt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zur Durchführung der Alternativenprüfung gelten nachfolgend aufgelistete rechtliche Grundlagen:

KrWG	Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der aktuellsten Fassung
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) in der aktuellsten Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der aktuellsten Fassung

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der aktuellsten Fassung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG
BW LAbfg	Landesabfallgesetz Baden – Württemberg (BW LAbfG)
ZustVO-Abfall	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes (ZustVO-Abfall)
BWaldGDV ND	Verordnung zur Durchführung des Bundeswaldgesetzes
WG	Wassergesetz für Baden – Württemberg (WG)

1.3 Planerische Vorgaben

Die planerischen Vorgaben an den Deponiestandort werden zum einen durch den Bedarfsnachweis mit der Begründung der Erforderlichkeit der beantragten Maßnahme und zum anderen durch die Vorgaben der DepV Anhang 1 mit den definierten Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere sowie Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme von Deponien der Klasse 0, I, II und III begründet.

Die planerischen Vorgaben werden durch eine wirtschaftlich erforderliche Mindestdeponielaufzeit von 25 Jahren definiert. Diese Laufzeit ist erforderlich, um ein Mindestvolumen auf dem Standort realisieren zu können und die wirtschaftlich kalkulierten Ablagerungskosten einhalten zu können. Geringere Flächengrößen führen zu vergleichsweise höheren Investitionen bei gleichzeitig geringerem Ablagerungsvolumen. Die Wirtschaftlichkeit der beantragten Maßnahme ist bei Unterschreitung der Mindestdeponielaufzeit nicht mehr gegeben. Hieraus ergibt sich ein Flächenbedarf für die Errichtung einer Deponie einschließlich der hierzu erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen (Betriebswege und Betriebsflächen, Betriebsgebäude, Waage, Einrichtungen zur Oberflächenwasser- und Sickerwasserableitung, Zutrittssicherung usw.) von mindestens 10 ha je Deponiestandort.

Weiterhin muss der Geländezuschnitt so beschaffen sein, dass hierauf eine Deponie errichtet werden kann, somit scheiden auch langgezogene und vergleichsweise schmale Flächen aus der weiteren Betrachtung aus, da trotz der eingehaltenen Flächengröße von mindestens 10 ha das erforderliche Volumen nicht annäherungsweise erreicht werden kann. Der Standortzuschnitt sollte im Optimalfall quadratisch und hiervon abweichend ein Längen – Breiten – Verhältnis von mindestens 2 zu 6 aufweisen.

Weitergehende Vorgaben zur Deponieaufstandsfläche, Neigungsverhältnissen, Deponiekörpergestaltung und technische Einrichtungen sind nicht erforderlich, da diese an die jeweiligen Standortverhältnisse planerisch angepasst werden können.

Die Fläche muss grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse DK 0 und Deponieklasse DK I geeignet sein. Die in den rechtlichen Vorgaben der DepV hierzu definierten Standortvoraussetzungen sind nachfolgend dargestellt und bewertet.

1.4 Bewertung der Einhaltung der vorhandenen Standortvoraussetzungen

Gemäß den Vorgaben der DepV werden an Standorte, auf denen eine Deponie errichtet und betrieben werden soll, unabhängig von deren Einstufung in eine Deponieklasse, grundsätzliche Standortvoraussetzungen gestellt. Diese Standortvoraussetzungen müssen alle erfüllt sein, um das hierfür erforderliche Genehmigungsverfahren positiv abschließen zu können.

Folgende Standortvoraussetzungen müssen gemäß den Definitionen in der DepV erfüllt sein:

1. DepV 2016 Anhang 1 Pkt. 1.1 „Eignung des Standortes“ – Berücksichtigung der geologischen und hydrogeologischen Bedingungen des Gebietes einschließlich eines permanent zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m.

Bei nicht gegebenen geologischen Voraussetzungen im Standortbereich kann die geologische Barriere durch eine technische Barriere ersetzt werden, die in der DepV definierten Anforderungen sind hierbei einzuhalten. Die Anforderungen bezüglich des Abstandes zum höchsten zu erwartendem freiem Grundwasserspiegel verändern sich hierdurch nicht.

2. DepV 2016 Anhang 1 Pkt. 1.1 „Eignung des Standortes“ – Berücksichtigung von besonders geschützten oder schützenswerten Flächen wie Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten, Wasservorranggebiete, Wald- und Naturschutzgebiete, Biotopflächen.
3. DepV 2016 Anhang 1 Pkt. 1.1 „Eignung des Standortes“ – Berücksichtigung eines ausreichenden Schutzabstandes zu sensiblen Gebieten, wie z.B. zu Wohnbebauungen, Erholungsgebieten.
4. DepV 2016 Anhang 1 Pkt. 1.1 „Eignung des Standortes“ – Berücksichtigung der Gefahr von Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen, Erdfällen, Hangrutschungen oder Lawinen auf dem Gelände.
5. DepV 2016 Anhang 1 Pkt. 1.1 „Eignung des Standortes“ – Berücksichtigung der Ableitung des gesammelten Sickerwassers im freien Gefälle.

Der Nachweis der Einhaltung dieser Standortvoraussetzungen muss spätestens im Rahmen des Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsantrages durch den Antragsteller erbracht werden und ist auch Bestandteil der Antragsunterlagen zur Planfeststellung.

Der Punkt 1 der Standortvoraussetzungen kann prinzipiell von fast jedem Standort im Untersuchungsgebiet eingehalten werden, da in weiten Teilen ein toniger Untergrund im Untersuchungsgebiet vorhanden ist und bei einem Nichtvorhandensein eine grundsätzliche Nachrüstung als geologische Barriere möglich ist. Dieses Kriterium stellt somit keinen eindeutigen Ausschlussgrund für einen Alternativstandort dar. Die Höhenlage zum höchsten zu erwartendem Grundwasserspiegel kann durch entsprechende Niveaufestlegung für die Deponieaufstandsfläche für die überwiegende Anzahl an Standortalternativen festgelegt werden. Somit stellt auch dieses Kriterium keinen eindeutigen Ausschlussgrund für einen Alternativstandort dar.

Der Punkt 2 der Standortvoraussetzungen wird im Rahmen der Negativkartierung zur Ermittlung der Positivflächen umgesetzt.

Die Punkte 3 und 4 der Standortvoraussetzungen werden in den nachfolgenden Bewertungsstufen zur weiteren Eingrenzung der möglichen Alternativflächen auf Basis der ermittelten Positivflächen umgesetzt.

Der Punkt 5 der Standortvoraussetzungen kann erst bei der Bewertung der Vorzugsstandorte berücksichtigt werden, da die standortspezifischen Charakteristiken für die Beurteilung dieses Kriteriums zwingend erforderlich sind. Dieses Kriterium stellt ein Ausschlusskriterium bei der Bewertung der Vorzugsvarianten dar.

1.5 Begründung des Standortauswahlprozesses

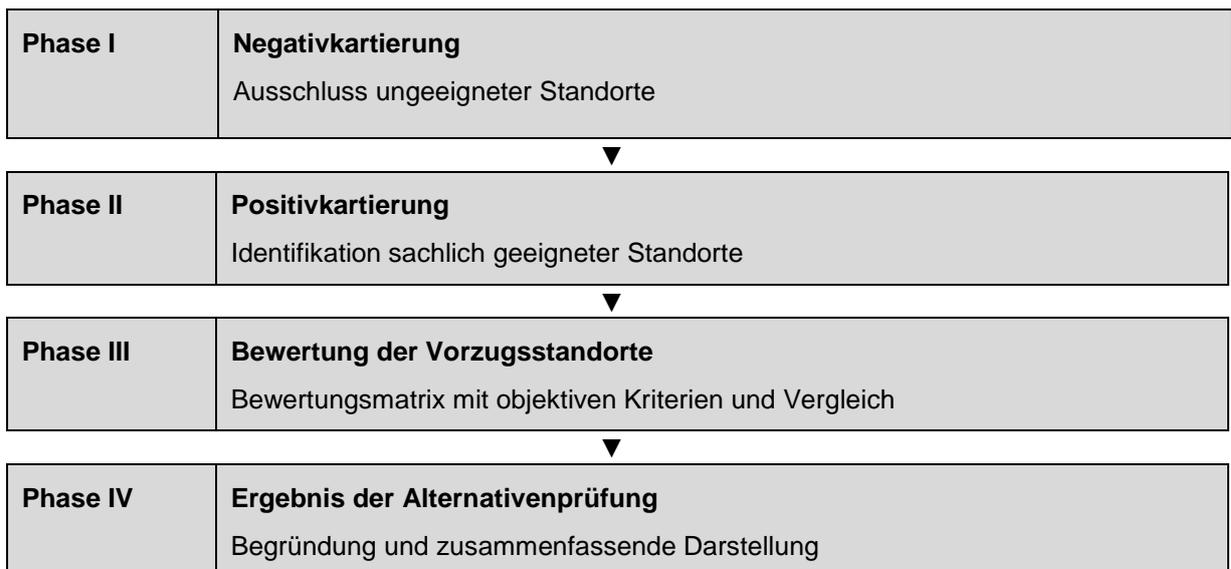
Der Standortauswahlprozess ist in der Bauleitplanung als auch in der Raumplanung und den naturschutzrechtlichen Vorgaben verankert und beinhaltet die Forderung nach einer umfassenden Prüfung verfügbarer Standort- und Ausführungsalternativen. Die konsequente Umsetzung insbesondere im Hinblick auf ein Planfeststellungsverfahren für einen Deponiestandort wurde gemäß dem Urteil des OVG Lüneburg vom 03.07.2017 in Sachen Deponie Haaßel als Voraussetzung für einen rechtmäßigen und vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss bezeichnet.

Die Alternativenprüfung ist hierbei in einem sachlich und fachlich abgestuften Verfahren mit spezifischen Bewertungs- und Auswahlkriterien durchzuführen. Die Bewertung erfolgt hierbei vorrangig auf gesetzlichen Vorgaben und im weiteren Verlauf der Prüfung auf Basis möglichst objektiver Kriterien. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung von Standorten soll durch diese Vorgehensweise vermieden werden.

Ergebnis des Standortauswahlprozesses ist die Auswahl eines am besten geeigneten Standortes für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse DK 0 und DK I und dass sich keine weiteren Standortalternativen durch eine bessere Eignung aufdrängen.

1.6 Vorgehensweise bei der Alternativenprüfung

Die Prüfung von Standortalternativen zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie wird in die nachfolgend dargestellten Phasen untergliedert.



Die Untersuchungsphasen I und II werden nicht getrennt voneinander bearbeitet, denn die Positivkartierung stellt den fließenden Übergang aus der Negativkartierung als weiter zu bearbeitendes Ergebnis dar. Die Untersuchung erfolgt im gesamten festgelegten Untersuchungsraum.

In der Untersuchungsphase III werden ausschließlich Vorzugsstandorte anhand einer Bewertungsmatrix bewertet. Diese Vorzugsstandorte sind im Untersuchungsraum verteilt und sind bei der Negativ- / Positivkartierung als grundsätzlicher Deponiestandort ausgewiesen worden. Die Bewertung erfolgt standortspezifisch.

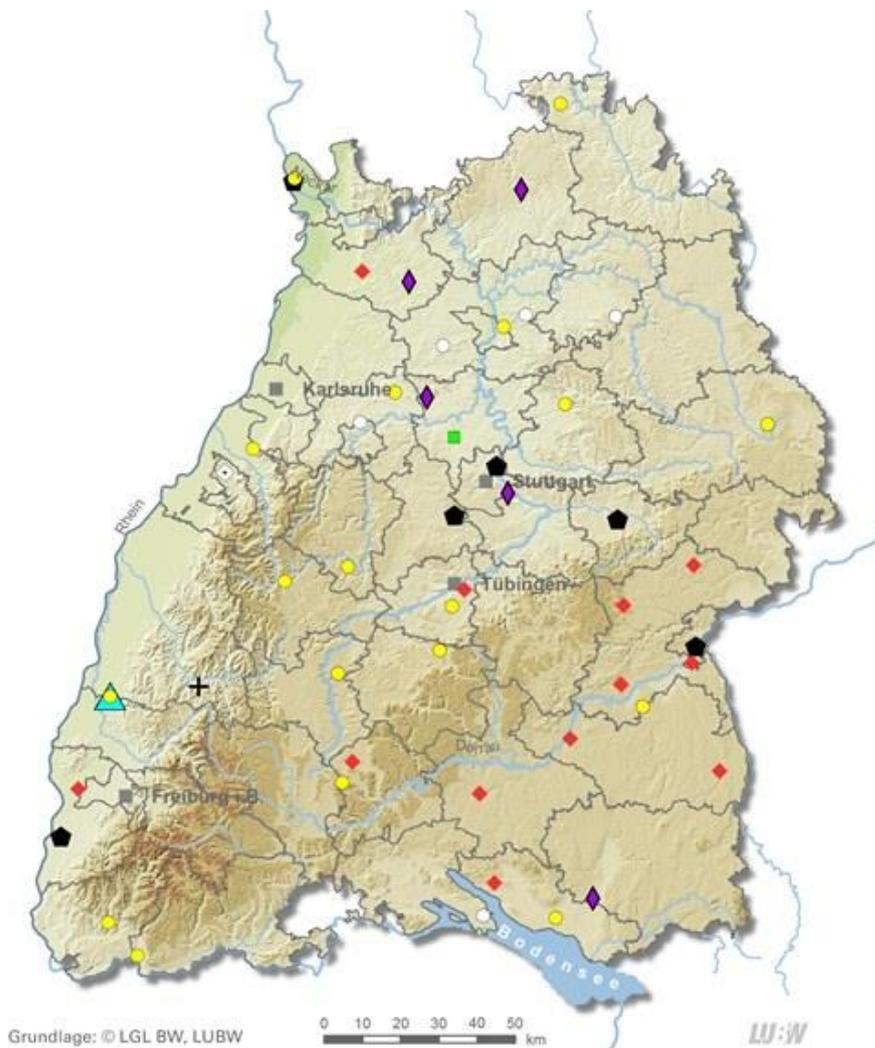
In der Untersuchungsphase IV wird das Ergebnis der Alternativenprüfung dargestellt und begründet.

1.7 Untersuchungsgebiet

Entsprechend dem Bedarfsnachweis wird das Einzugsgebiet der zu errichtenden Deponien im Kreisgebiet des Zollernalbkreises liegen, das somit auch das Untersuchungsgebiet für die Alternativenprüfung darstellt. Die Deponien sollen ausschließlich die Entsorgungssicherheit für DK 0 – und DK I – Abfällen im Zollernalbkreis gewährleisten. Die Lage der Deponien zu den zuvor genannten beiden Abfallschwerpunkten im Kreisgebiet sollen etwa die flächigen zentralen Punkte des gesamten Flächenbereiches darstellen und sollen durch Nutzung von Bundesstraßen, Autobahnen und Landstraßen transportökologisch günstig liegen.

Angrenzende Stadt- und Kreisgebiete werden nicht zum potenziellen Einzugsgebiet der zukünftig zu betreibenden Deponien zugerechnet und werden bei der Untersuchung zu alternativen Deponiestandorten nicht weiter berücksichtigt.

In der nachfolgenden Abbildung ist die aktuelle Veröffentlichung des LUBW zu den Deponiestandorten in Baden - Württemberg (Stand 2009) dargestellt. Auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich planfestgestellten weiteren Deponiestandorte besteht derzeit ein Defizit an geeigneten Entsorgungsanlagen. Auch im Zollernalbkreis sowie in den benachbarten Landkreisen sind unzureichend viele DK 0 - und DK I - Deponie vorhanden. Im Zollernalbkreis selbst sind keine DK 0 – und DK I _ Deponien vorhanden.



Deponien und Restabfallbehandlungsanlagen

Deponiestandort
(Weiterbetrieb der ehemaligen Hausmülldeponien)

- DK 0
- ◇ DK I
- ◆ DK III/I
- DK II

■ Mineralstoffdeponie DK I mit anteiligen Bereich DK II

◆ Deponien bzw. Deponieabschnitte DK I

+ vorübergehend stillgelegt

● thermische Abfallbehandlungsanlagen

▲ mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen

Das Untersuchungsgebiet im Zollernalbkreis ist in der nachfolgenden Karte dargestellt.



1.8 Vorhandene Deponiekapazitäten im Untersuchungsgebiet

Deponiekapazitäten für DK 0 – Abfälle und DK I – Abfälle sind im Gebiet des Zollernalbkreises nicht vorhanden. Erdaushub und vergleichbare nicht belastete mineralische Abfälle werden derzeit noch zur Restverfüllung der im Kreisgebiet bestehenden DK -0,5 – Deponien genutzt. Diese Ablagerungskapazitäten sind sehr begrenzt und sind für DK 0 – und DK I – Abfälle nicht zugelassen.

1.9 Abfallwirtschaftspläne

Die Abfallwirtschaftspläne sind ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung der geordneten und umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen und werden von den Ländern aufgestellt.

Der aktuelle Abfallwirtschaftsplan Baden - Württemberg, Teilplan Siedlungsabfälle in der Fassung vom 28.07.2015 umfasst einen Planungszeitraum bis 2025 und weist das Ziel der vorrangigen Nachhaltigkeit aus. Die auf Deponien abzulagernden Abfallrestmengen aus allen Herkunftsbereichen sollen durch eine forcierte Vermeidung, Vorbehandlung, Aufbereitung und Verwertung deutlich reduziert werden. Bezogen auf Gesamt Baden - Württemberg weist der AWP BW 2015 für den Planungszeitraum 2025 grundsätzlich keine Engpässe bei den Deponiekapazitäten und Deponielaufzeiten, regionale Engpässe werden jedoch nicht ausgeschlossen. Im Zollernalbkreis gestehen Engpässe an DK 0 – und DK I – Deponien.

Der gültige Abfallwirtschaftsplan AWP BW 2015 steht dem Vorhaben zur Errichtung und Betrieb der neuen Deponien DK 0 und DK I nicht entgegen.

1.10 Flächennutzungspläne

Die für das Untersuchungsgebiet verfügbaren Flächennutzungspläne wurden bei den zuständigen Behörden abgefordert und im Rahmen der stufenweisen Negativflächenkartierung und Bewertung von Standortalternativen berücksichtigt. Für Teilflächen sind keine Flächennutzungspläne für die weitere Auswertung verfügbar oder sind auf einen aktuellen Stand ohne weitere Fortschreibung, sodass diese für eine detaillierte Flächenbewertung nicht geeignet sind.

2 **Verwendete Unterlagen**

Folgende wesentliche Unterlagen wurden für die Alternativenprüfung verwendet:

Bezeichnung der verwendeten Unterlagen
Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts – Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG
Verordnung über Deponien und Langzeitlager – Deponieverordnung DepV
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG
Abfallwirtschaftsplan AWP BW 2015
Umweltportal - Naturparks
Umweltportal – festgesetzte Wasserschutzgebiete
Umweltportal - Forsteinrichtungen
Umweltportal – Natura 2000 - Gebiete
Umweltportal – Bodenschutz
Umweltportal – Denkmäler
Umweltportal - Waldschutzgebiete
Umweltportal – Naturschutzgebiete
Umweltportal - Biotope
Umweltportal - Landschaftsschutzgebiete
Umweltportal - Biosphärenreservate
Regionalplan Neckar Alb

Die Daten aus dem Umweltportal wurden mit Stand 01.10.2019 heruntergeladen. Die Karten wurden maßstabsgerecht in die Karten des Untersuchungsgebietes eingelesen und die Negativkartierung ermöglicht.

3 Negativkartierung

3.1 Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien an den Standort für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie sind in der DepV Anhang 1 hinsichtlich der Eignung des Deponiestandortes definiert. Die DepV als Verordnung ist unmittelbar geltendes Recht, die Einhaltung der in der DepV aufgelisteten Kriterien für eine Standortsuche oder für eine Alternativenprüfung ist somit für alle Beteiligten rechtlich bindend.

Hinsichtlich der unter Pkt. 1 geforderten geologischen und hydrogeologischen Bedingungen für die Eignung eines Standortes für eine Deponie definiert die DepV Anhang 1 eine Sonderregelung, dass Deponiestandorte, die über keine geologische Barriere in ihrer natürlichen Beschaffenheit entsprechend den Vorgaben der DepV verfügen, diese durch technische Maßnahmen in der in der DepV geforderten Mindestdicke ausgeführt werden können. Somit stellt der Pkt. 1 in der vorgenannten Aufstellung kein Ausschlusskriterium dar.

Bei den unter Pkt. 2 in der vorgenannten Aufstellung definierten Kriterien handelt es sich um in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannte Schutzgüter Wasser sowie Flora und Fauna, die nachfolgend mit den zugehörigen Schutzgebieten aufgelistet sind:

Schutzgut	zugehöriges Schutzgebiet
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Trinkwasserschutzgebiete • Heilquellenschutzgebiete • Wasservorranggebiete • Fließgewässerschutzgebiete • Überschwemmungsgebiete • vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
Schutzgut Flora und Fauna	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiete • Fauna – Flora – Habitate • Vogelschutzgebiete • Biotopflächen / Naturschutzgebiete / Naturparks • Biosphärenreservate • Waldschutzgebiete • Naturdenkmäler • Geschützte Landschaftsbestandteile

Diese Schutzgebiete stellen bei der Negativkartierung die maßgebenden Ausschlusskriterien dar.

Die Kartierung vorgenannter Schutzgebiete wurde im Lageplan des Kreisgebietes eingetragen und als Negativflächen kartiert.

Bei den unter Pkt. 3 in der vorgenannten Aufstellung definierten Kriterien handelt es sich um in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Umweltverträglichkeitsprüfung genannte Schutzgut Mensch, das nachfolgend mit den zugehörigen Schutzgebieten aufgelistet ist:

Schutzgut	zugehöriges Schutzgebiet
Schutzgut Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsflächen mit einem Schutzabstand von mindestens 300 m (Abstandserlass NRW) • Industrieflächen • Erholungsgebiete

Weiterhin bestehen folgende Ausschlusskriterien, die unter den Punkten 4 und 5 in der vorgenannten Aufstellung definierten Kriterien enthalten sind sowie Überlagerungsflächen, die bereits einer anderen Nutzung unterworfen sind. Hierbei handelt es sich um die Ausschlusskriterien:

Ausschlusskriterium	Ausschlussgebiet
Gebiete mit besonderen Gefahren	<ul style="list-style-type: none"> • Überschwemmungsgebiete • Erdbebengebiete • Gebiete mit Bodensenkungen • Gebiete mit Erdfällen • Gebiete mit Hangrutschungen • Gebiete mit Lawinen
Gebiete mit besonderer Funktion, die andere Nutzungen ausschließen, sowie diese mit einer vorrangigen Funktion oder Nutzung nicht vereinbar sind	<ul style="list-style-type: none"> • sonstige offene und zu erhaltene Wasserflächen (Flüsse, Seen) • Flächen mit Verkehrsanlagen

Als Ergänzung zu den vorgenannten Ausschlusskriterien werden weitere Kriterien definiert, deren Ergebnis ebenfalls in die Negativflächenkartierung einfließt. Bei diesen weiteren Ausschlusskriterien handelt es sich um zu schützende bzw. schützenswerte Flächenbereiche.

Die planrechtliche Ausweisung der potenziellen Deponiestandorte beinhaltet die Betrachtung von folgenden Festsetzungen:

- **Regionalplan / Raumordnungsplan** als übergeordnete planrechtliche Ausweisung zur vorhandenen und geplanten Nutzung des Standortbereiches. Hierunter ist die planmäßige Ordnung, Entwicklung und Sicherung von größeren Gebietseinheiten zur Gewährleistung der dauerhaften Nutzung des Lebensraumes zu verstehen. Dabei werden unterschiedliche Ansprüche an den Raum abgestimmt, mögliche und vorhandene Konflikte ausgeglichen und langfristige Entwicklungsoptionen offengehalten. Hierbei ist zwischen den Zielen und den Grundsätzen der Raumordnung zu differenzieren. Die in der Raumplanung definierten Ziele sind grundsätzlich bei übergreifenden Planungen zu beachten und raumordnerische Grundsätze entsprechend zu berücksichtigen. Hierbei unterscheidet man bei den Freiraumstrukturen zwischen VRG (Vorranggebieten, z.B. Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz) und VBG (Vorbehaltsgebiete, z.B. Gebiet für Erholung). Als raumordnerische Ausschlusskriterien werden letztendlich nur die definierten Ziele betrachtet, die im Zusammenhang mit einer im Sinne des Allgemeinwohls belegten Nutzung stehen (z.B. Siedlungsflächen, Verkehrsflächen usw.). In allen übrigen Fällen muss die Zielabweichung in einem separaten Verfahren geprüft werden.
- **Flächennutzungsplan** (vorbereitender Bauleitplan) als ein Planungsinstrument der öffentlichen Verwaltung im System der Raumordnung, mit dem die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden gesteuert werden soll.
- **Bebauungsplan** zur Regelung die Art und Weise der möglichen Bebauung von parzellierten Grundstücken und die Nutzung der in diesem Zusammenhang stehenden von einer Bebauung frei zu haltenden Flächen.
- **BlmSchG – Genehmigungen** zur Regelung des Schutzes von Menschen, Tieren, Pflanzen, Böden, Wasser, Atmosphäre und Kulturgütern vor Immissionen und Emissionen. Im Standortbereich vorhandene BlmSchG – Genehmigungen für vorhandene Anlagen weisen bereits vorhandene Emissions- und Immissionsprognosen aus und sind ein Indiz auf die vorhandenen Vorbelastungen.

- **Naturpark** ist ein geschützter, durch langfristiges Einwirken, Nutzen und Bewirtschaften entstandener Landschaftsraum.
- **Festgesetzte Wasserschutzgebiete** sind Gebiete, in denen zum Schutz von Gewässern (Grundwasser, oberirdische Gewässer, Küstengewässer) vor schädlichen Einflüssen besondere Gebote und Verbote gelten.
- **Forsteinrichtungen** sind Gebiete, in denen zum Schutz der Waldbestände und der Forstwirtschaft vor schädlichen Einflüssen besondere Gebote und Verbote gelten.
- **Natura 2000 – Gebiete (FFH – und Vogelschutzgebiete)** zum länderübergreifenden Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Hierbei handelt es sich um ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union, das seit 1992 nach den Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie) errichtet wurde.
- **Bodenschutz** hat das Ziel, dass Schutzgut Boden vor schädlichen Veränderungen (Bodenschäden, Verlust von Bodenfunktionen) möglichst weitgehend zu schützen oder gemäß § 1 BBodSchG die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.
- **Denkmäler** sind Einrichtungen oder Sachdinge, für die zum Schutz und des Erhalts besondere Gebote und Verbote gelten.
- **Waldschutzgebiete** sind aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes festgelegte und zu schützende Gebiete, in denen besondere Gebote und Verbote gelten.
- **Naturschutzgebiete** sind eine Schutzkategorie des gebietsbezogenen Naturschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen besondere Gebote und Verbote gelten.
- **Biotope** sind rechtsverbindlich festgesetzte und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG als Bereiche zum Schutz und Erhalt von besonders schützenswerter Flora und Fauna. Auch hier gelten strenge Auflagen mit besonderen Geboten und Verboten.
- **Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete** sind eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes und Biosphärenreservate auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft und der Biosphäre, diese Gebiete sind oft großflächiger angelegt als Naturschutzgebiete und die ausgewiesenen Auflagen und Nutzungseinschränkungen sind hingegen geringer als bei Naturschutzgebieten.

Die mit der Negativkartierung und unter Berücksichtigung vorgenannter Einschränkungskriterien ausgewählten Flächenbereiche sind in dem durchgeführten ersten Bearbeitungsschritt für die Errichtung und Betrieb einer Deponie nicht geeignet. Dem Grundsatz der Alternativenprüfung folgend sind etwa 50 % der Gesamtfläche des Untersuchungsgebietes durch Schutzgebiete bzw. Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit belegt. Somit ist grundsätzlich nachgewiesen, dass es im Untersuchungsgebiet deutlich objektiv geeignetere Flächen für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie vorhanden sind, die bei der weiteren Betrachtung den Status der vorrangigeren Betrachtung haben. Dem rechtlichen Grundsatz folgend, wenn eine Planung an einem Standort problematisch ist und in erheblicher Weise schutzbedürftige Belange beeinträchtigt, müssen alternative Lösungsmöglichkeiten gefunden werden.

Bei den weitergehenden Einschränkungskriterien handelt es sich um vorhandene Einrichtungen, die nicht unter die zuvor genannten Schutzgebiete fallen, jedoch die weitergehenden Vorgaben der DepV an einen

Deponiestandort berücksichtigen. Gemäß der Definition der DepV gelten diesbezüglich folgende Vorgaben:

Die Eignung des Standortes für eine Deponie ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit nach § 15 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch die Deponie nicht beeinträchtigt wird. Bei der Wahl des Standortes ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

Ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z.B. zu Wohnbebauungen, Erholungsgebieten,

Bezogen auf die ausreichenden Schutzabstände ist das in dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannte Schutzgut Mensch maßgebend. Nachfolgend sind die zu berücksichtigende Schutzgebiete mit den entsprechenden Schutzabständen aufgeführt:

Schutzgut	zugehöriges Schutzgebiet
Schutzgut Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsflächen und Wohnbebauung mit einem Schutzabstand von mindestens 300 m (Abstandserlass NRW) • Industrieflächen • Bundesautobahnen einschließlich einem Schutzabstand von 15 m auf jeder Seite der Straße • Bundesstraßen einschließlich einem Schutzabstand von 15 m auf jeder Seite der Straße • Kreisstraßen einschließlich einem Schutzabstand von 15 m auf jeder Seite der Straße • Landstraßen einschließlich einem Schutzabstand von 15 m auf jeder Seite der Straße • Sonstige Straßen • Flüsse und größere Wasserläufe einschließlich einem Schutzabstand von 25 m auf jeder Seite • Seen und größere Wasserflächen • separat ausgewiesene Gebäude und Gebäudekomplexe • Landnutzung gemäß osm - Daten durch Wohnbauflächen • Landnutzung gemäß osm – Daten durch Gewerbegebiete • Landnutzung gemäß osm – Daten durch Friedhöfe • Landnutzung gemäß osm – Daten durch Kleingärten und Kleingartenanlagen • Landnutzung gemäß osm – Daten durch Einzelhandel

Vorhandene öffentliche Verkehrswege verfügen über einen Bestandsschutz und sind nur mit erheblichem Aufwand in der Trasse zu verlegen. Hinzu kommen weitere genehmigungsrechtliche Verfahrensschritte, deren zeitlicher Ablauf und das Ergebnis nicht zu kalkulieren ist. Aus diesem Grund werden die vorhandenen öffentlichen Straßen mit in die Negativkartierung aufgenommen.

In dem berücksichtigten 15 m – Schutzabstand bei Verkehrsflächen sind auch infrastrukturelle Einrichtungen, die parallel zur Straße verlaufen, Oberflächenentwässerungsgräben und Schutzeinrichtungen mitberücksichtigt.

Vorhandene Flüsse, Bäche, Wasserwege sowie größere Seen oder Wasserflächen können praktisch ebenfalls nicht durch die Neuerrichtung einer Deponie überlagert werden. Genehmigungsrechtliche, technische, wirtschaftliche und naturschutzrechtliche Gründe sprechen gegen eine Mitnutzung. Aus diesem

Grund werden auch die vorhandenen Flüsse, Bäche, Seen und größere Wasserflächen mit in die Negativkartierung aufgenommen.

Der 25 m – Schutzabstand, der bei Gewässern berücksichtigt wurde, stellt einen mittleren erforderlichen einzuhaltenden Abstand für die Berücksichtigung dieses Einschränkungskriteriums dar. Sollten Positivflächen als geeignete Alternativflächen bei der weiteren Alternativenprüfung in der Nähe dieser Flächen vorhanden sein, erfolgt hierzu eine detaillierte und standortspezifische Bewertung in den nachfolgenden Verfahrensschritten.

Vorhandene Einrichtungen (Gebäude und Gebäudekomplexe, Wohnbauflächen, Gewerbegebiete, Friedhöfe, Kleingärten und Kleingartenanlagen sowie Flächen für den Einzelhandel) stellen ebenfalls einen erheblichen Nutzungskonflikt mit der Neuerrichtung einer Deponie dar und können ebenfalls nicht durch eine Neuplanung überlagert werden. Genehmigungsrechtliche, technische, soziale, wirtschaftliche und naturschutz- und umweltrechtliche Gründe sprechen gegen eine Mitnutzung dieser vorhandenen Einrichtungen. Eine Neuerrichtung einer Deponie ist in diesem Fall nur möglich, wenn die vorhandenen Einrichtungen vollständig rückgebaut oder beseitigt werden und eine Umlagerung auf einer neu zur Verfügung gestellten Fläche erfolgen kann. In diesem Fall sind dann wieder Alternativprüfungen erforderlich.

Die mit der Negativkartierung und unter Berücksichtigung vorgenannter zusätzlichen Einschränkungskriterien ausgewählten Flächenbereichen sind auch in dem durchgeführten zweiten Bearbeitungsschritt für die Errichtung und Betrieb einer Deponie nicht geeignet. Dem Grundsatz der Alternativenprüfung folgend sind auch in diesem Untersuchungsschritt etwa 60 % der Gesamtfläche des Untersuchungsgebietes durch Nutzungen bereits bestehender Einrichtungen belegt.

Weiterhin sind Geländestrukturen in dem Untersuchungsgebiet vorhanden, die eine Realisierung eines Deponiestandortes nicht oder nur mit extrem großem Aufwand ermöglichen. Hierbei handelt es sich um Felsformationen, steile Hänge und dergleichen.

Somit ist auch in diesem Untersuchungsschritt grundsätzlich nachgewiesen, dass es im Untersuchungsgebiet deutlich objektiv geeignetere Flächen für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie vorhanden sind, die bei der weiteren Betrachtung weiter bewertet werden können. Auch in diesem Fall gilt, wenn eine Planung an einem Standort problematisch ist und in erheblicher Weise schutzbedürftige Belange beeinträchtigt, müssen alternative Lösungsmöglichkeiten gefunden werden.

Die Negativkartierung erfolgt unabhängig von der jeweiligen Größe der planungsmäßig überlagernden Einrichtungen, da eine Einstufung nur hinsichtlich der Nutzung und der Beeinträchtigung der geplanten Maßnahme unabhängig von der betroffenen Größe erfolgt.

Die Kartierung vorgenannter Einrichtungen / Objekte wurde durch Schraffierung in der Karte des Zoller-
nalbkreises dargestellt. Die Berücksichtigung der überlagernden Einrichtungen / Objekte erfolgte auf Basis von Kartenmaterialien und osm – Daten, Verzeichnisse hierzu liegen nicht vor.

3.2 Bewertung der Ergebnisse der Negativkartierung

Das Ergebnis der Negativkartierung ist zusammenfassend als Positivfläche zu werten und unter Berücksichtigung der raumordnungsrelevanten Gebiete für das Untersuchungsgebiet zu berücksichtigen.

Die zu den Hauptgruppen zugehörigen Flächengrößen weisen zum größten Teil größere zusammenhängende Flächen aus, jedoch gibt es auch hier eine Vielzahl an kleineren Flächen, die aus geometrischen Gründen und der nutzbaren Fläche in keinem Fall für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie geeignet sind. Diese Flächen werden in den weiteren Bewertungsstufen ausgeschlossen.

Die wesentliche Hauptgruppe der Positivflächen stellen die landwirtschaftlich genutzten Flächen dar. Betroffen sind in diesem Zusammenhang auch die besonders hochwertigen Böden in Auebereichen, deren Nutzung in Teilflächen zur Einrichtung einer Deponie sowohl für den betroffenen Flächenbereich selbst als auch deren angrenzenden Flächen zu einem Verlust hochwertiger und seltener Böden in Deutschland führen wird.

Weiterhin sind Topografien als weitere wesentliche Hauptgruppe auszuweisen, die für eine Errichtung einer Deponie grundsätzlich nicht geeignet sind oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand hierfür vorbereitet werden müssen. Auch diese Flächenbereiche sind in der weiteren Betrachtung auszuschließen.

Die weitere wesentliche Hauptgruppe stellen die Waldflächen im Untersuchungsgebiet dar, bei deren Nutzung zur Errichtung einer Deponie befristete und unbefristete Waldumwandlungen erforderlich machen. Deren Nutzung stellt zumindest keinen Verlust dar, da hierfür im Rahmen der Umsetzung der geplanten Maßnahme Ausgleich geschaffen werden können.

Die Landnutzung ohne Angaben zur Klassifizierung stellt ebenfalls eine wesentliche Hauptgruppe dar. Hier muss die detaillierte Untersuchung standortspezifisch durchgeführt werden, um weitere mögliche Nutzungseinschränkungen feststellen zu können.

Weide- und Wiesenflächen, naturbelassene Busch- und Vegetationsflächen sowie Grasflächen stellen die nachfolgenden wesentlichen Hauptgruppen an Positivflächen dar. Auch diese Flächen unterliegen einer Nutzung und müssen bei einer Überplanung entsprechend der Wertigkeit ausgeglichen werden.

Die genannten Hauptgruppen stellen in der Regel nur kleine zusammenhängende Flächen dar und sind aus diesem Grund bei der weiteren Alternativflächenbewertung auszuschließen.

Die aus der Negativkartierung sich ergebenden Positivflächen werden in einem weiteren Bearbeitungsschritt im Rahmen des stufenweisen Vorgehens einer weiteren detaillierten Bewertung unterzogen.

4 Positivkartierung

4.1 Vorauswahl von Flächenalternativen

Auf Basis der Bewertung der Ergebnisse der Negativkartierung ergeben sich Positivflächen, die grundsätzlich nach Ausschluss von geschützten Flächenteilen für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie geeignet sind.

Werden diese Positivflächen vergleichend miteinander bewertet, so haben Flächen mit einer Nutzung als

- zusätzliche offizielle Schutzgebiete
- Obstgärten, Obstplantagen und ähnliches
- Parkflächen und vergleichbare Flächen
- Erholungsflächen und vergleichbare Flächen
- Grasflächen und vergleichbare Flächen
- naturbelassene Busch- und Vegetationsflächen
- Weide- und Wiesenflächen
- sonstige klassifizierte Landnutzung
- Waldflächen
- landwirtschaftlich genutzte Flächen

eine höhere Schutzwürdigkeit als diejenigen Standorte, die bereits anthropogen beeinflusst wurden. Diese anthropogen beeinflussten Alternativflächen sind objektiv vorzugswürdig. Vor diesem Hintergrund wurden in der weiteren vertiefenden Alternativflächenuntersuchung Flächenbereiche ausgegrenzt, die Abbaubereichen (Steinbrüche, Kiesgruben, Abbaubereiche, Erddeponien) zugeordnet werden können.

Obstgärten, Obstplantagen, Parkflächen, Erholungsflächen sowie naturbelassene Busch- und Vegetationsflächen bieten gegenüber den übrigen definierten Flächenbereichen einen vergleichsweise höheren ökologischen Wert und sind dementsprechend schützenswerter als bereits beeinflusste Flächen. Im Vergleich aller Positivflächen werden diese Flächen in dem ersten Schritt von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, da unterstellt wird, dass es geeignetere Standorte gibt, deren Ausgleich oder Einfluss bei der Errichtung einer Deponie signifikant geringer ist als bei den zuvor dargestellten Flächenbereichen. Eine gleichwertige Alternative zu den übrigen nachfolgend dargestellten Flächennutzungen ist somit nicht gegeben. Eine Inanspruchnahme bei der Nutzung der Flächen mit entsprechender Nutzungscharakteristik kann grundsätzlich ausgeglichen werden, der erforderliche Ausgleich wird gegenüber den verbleibenden Flächenalternativen jedoch signifikant höher sein.

Auch Weide- und Wiesenflächen, Waldflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen und sonstige klassifizierte Landnutzung stellen im Vergleich zu anderen Flächenalternativen eine gewisse Schutzbedürftigkeit dar, die jedoch ausgeglichen werden kann. Jedoch ist eine Teilinanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als großflächige zusammenhängende Flächen bewirtschaftet werden, signifikant schlechter zu bewerten als die Inanspruchnahme von kleinräumigen Flächenalternativen. Waldflächen, wie sie im übrigen Untersuchungsgebiet auch teilweise großflächig vorkommen, sind prinzipiell für die Errichtung einer Deponie geeignet, aber auch hier wird unterstellt, dass es geeignetere Standorte gibt, deren Ausgleich oder Einfluss bei der Errichtung einer Deponie signifikant geringer ist als bei den zuvor dargestellten Flächenbereichen. In der weiteren Betrachtung werden auch diese Flächenbereiche vorerst nicht weiter bewertet, da es signifikant besser geeignete Flächenalternativen für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie im Untersuchungsgebiet gibt, als die zuvor dargestellten Flächen.

Somit verbleiben für den weiteren Bewertungsschritt die Flächenalternativen, die einer sonstigen klassifizierten Flächennutzung zugeordnet werden. Im gleichwertigen Vergleich zu allen in der Positivkartierung

verbleibenden Flächenalternativen stellen die anthropogen beeinflussten Flächen die am geringwertigsten einzustufenden Flächenalternativen dar. Aus diesem Grund werden diese Flächenbereiche im Folgenden detaillierter untersucht. Ein Fehler im Abwägungsergebnis der durchgeführten Untersuchung liegt nur dann vor, wenn der Ausgleich der konfligierenden Belange unangemessen erscheint und kann somit durch dieses Vorgehen ausgeschlossen werden. Sollte nach der Bewertung dieser anthropogen beeinflussten Flächen keine Flächenalternative für die Errichtung und Betrieb einer Deponie geeignet oder zumindest gleichwertig zu anderen Flächenalternativen sein, wird in der Bewertung ein Auswahlsschritt zurückgegangen und die Flächenalternativen untersucht, bei deren Inanspruchnahme Ausgleichsmaßnahmen oder vergleichsweise höhere Einflüsse (ökologisch, wirtschaftlich, betrieblich und technisch) auf die Realisierung vorhanden sind.

4.2 Beschreibung der Vorzugsstandorte

Die Positivkartierung wurde für das gesamte Kreisgebiet des Zollernalbkreises durchgeführt. Die Positivflächen, die grundsätzlich anthropogen beeinflusst sind, können eindeutig im Kreisgebiet identifiziert werden. Hierbei handelt es sich um folgende Standorte

- Erddeponie Haigerloch – Grund (derzeit als DK -0,5 – Deponie in Betrieb)
- Erddeponie Albstadt – Schönbuch (derzeit teilweise rekultiviert und teilweise als DK -0,5 – Deponie in Betrieb)
- Steinbruch Straßberg
- Salzbergwerk Stetten als Bergversatz
- Erddeponie Schömberg (DK -0,5 – Deponie, derzeit erfolgt kein Deponiebetrieb)
- Erddeponie Balingen – Hölderle (derzeit Betrieb als DK -0,5 – Deponie und als DK 0 – Deponie)

Bei der **Erddeponie Haigerloch – Grund** handelt es sich um einen Standortbereich in einem stillgelegten Tagebau. Die Fläche untergliedert sich in einen Altstandort einer Deponie, dem Eingangsbereich sowie dem Tagebau / Steinbruch, der derzeit als Erddeponie DK -0,5 betrieben und verfüllt wird. Der derzeitige Betrieb erfolgt durch die Gemeinde. Das verfügbare Ablagerungsvolumen ist insgesamt ausreichend, jedoch sind zur Gewährleistung der Umsetzung aller in der DepV definierten Standortkriterien Maßnahmen zur Anhebung der Deponieaufstandsfläche und Schaffung der Möglichkeit zur Ableitung von anfallendem Sickerwasser im freien Gefälle zwingend erforderlich. Der Standort befindet sich an der westlichen Grenze des Zollernalbkreises und liegt damit etwas dezentral zu den Abfallschwerpunkten Balingen und Albstadt.

Die **Erddeponie Albstadt – Schönbuch** ist ein großer Deponiestandort, der über einen bereits rekultivierten Deponieabschnitt, einen derzeit als DK -0,5 – Deponieabschnitt betriebenen Ablagerungsbereich sowie eine Erweiterungsfläche innerhalb der für die Errichtung und Betrieb der Deponie planfestgestellte Grenze. Der bisherige Betrieb erfolgte durch die Stadt Albstadt, dieser ist auf den Zollernalbkreis übertragen worden. Das verfügbare Ablagerungsvolumen ist für einen möglichen Weiterbetrieb ausreichend. Der Standort befindet sich an der östlichen Grenze des Zollernalbkreises und liegt damit etwas dezentral im Kreisgebiet jedoch nahe an einem der beiden Abfallschwerpunkte im Zollernalbkreis.

Der **Steinbruch Straßberg** wird derzeit im Tagebau aktiv betrieben. Neben dem Steinbruchbetrieb finden zahlreiche weitere betriebliche und abfallwirtschaftliche Maßnahmen auf dem Standort statt. Im nördlichen Randbereich des Steinbruchs befindet sich eine bereits außer Betrieb genommene und rekultivierte Fläche, die als potenzieller Deponiestandort in Frage kommen kann. Die für einen Deponiebetrieb erforder-

lichen infrastrukturellen Einrichtungen sind auf dem Standort vorhanden. Eine Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie besteht für den gesamten Standortbereich nicht. Der Standort befindet sich im nördlichen Bereich des Zollernalbkreises und damit etwas dezentral von den beiden im Kreisgebiet vorhandenen Abfallschwerpunkten.

Das **Salzbergwerk Stetten** stellt keinen Deponiestandort im eigentlichen Sinn dar, sondern bietet unter Berücksichtigung der Einlagerungskriterien im Rahmen eines Bergversatzes die Verwertung von mineralischen Abfällen. Eine umfassende Entsorgung von DK 0 – und DK I – Abfällen kann mit dem Bergversatz im Zollernalbkreis jedoch aufgrund des beschränkten Annahmekataloges nicht gewährleistet werden. Ein ausreichendes Ablagerungsvolumen im Rahmen des Bergversatzes ist bei Einhaltung der entsprechenden Rahmenbedingungen gegeben. Der Bergwerksbetrieb erfolgt durch die Betreiberfirma, Einflussnahme auf den Versatzbetrieb und Kontrollmaßnahmen durch den Zollernalbkreis sind nicht oder nur begrenzt möglich. Infrastrukturelle Einrichtungen für den Bergversatz bestehen grundsätzlich auf dem Betriebsgelände, diese müssten jedoch unstrukturiert werden. Die Lage des Salzbergwerkes ist im westlichen Kreisgebiet und somit dezentral zu den Abfallschwerpunkten im Zollernalbkreis.

Die **Erddeponie Schömberg** wird als DK – 0,5 – Deponie betrieben, derzeit werden jedoch keine relevanten Abfallmengen im aktuellen Ablagerungsbereich abgelagert. Erweiterungsflächen innerhalb der für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie planfestgestellten Grenzen ist nur sehr begrenzt möglich, jedoch bestehen teilweise Erweiterungsmöglichkeiten außerhalb dieses Grundstückes. Infrastrukturelle Einrichtungen sind im Standortbereich nicht vorhanden und müssten für einen zukünftigen Deponiebetrieb vollständig nachgerüstet werden. Die Zufahrtsstraße ist nur einspurig befahrbar und für Schwerlastverkehr ausgelegt. Der Betrieb erfolgt durch die Stadt Schömberg. Das verfügbare Ablagerungsvolumen ist für einen möglichen Weiterbetrieb zwar ausreichend, jedoch nur mit besonderen technischen Maßnahmen auf dem Standort erreichbar. Der Standort liegt im südwestlichen Randbereich des Zollernalbkreises und ist damit dezentral zu den beiden Abfallschwerpunkten im Kreisgebiet.

Die **Erddeponie Balingen – Hölderle** ist ein großer Deponiestandort, der über einen bereits rekultivierten Deponieabschnitt, einen derzeit als DK -0,5 – und einen DK 0 - Deponieabschnitt betriebenen Ablagerungsbereich sowie eine Erweiterungsfläche innerhalb der für die Errichtung und Betrieb der Deponie planfestgestellten Grenze. Der bisherige Betrieb erfolgte durch die Stadt Balingen, dieser ist auf den Zollernalbkreis übertragen wurden. Das verfügbare Ablagerungsvolumen ist für einen möglichen Weiterbetrieb ausreichend. Der Deponiestandort befindet sich in weitgehend zentraler Lage im Kreisgebiet in direkter Nähe zu einem der Abfallschwerpunkte der Stadt Balingen.

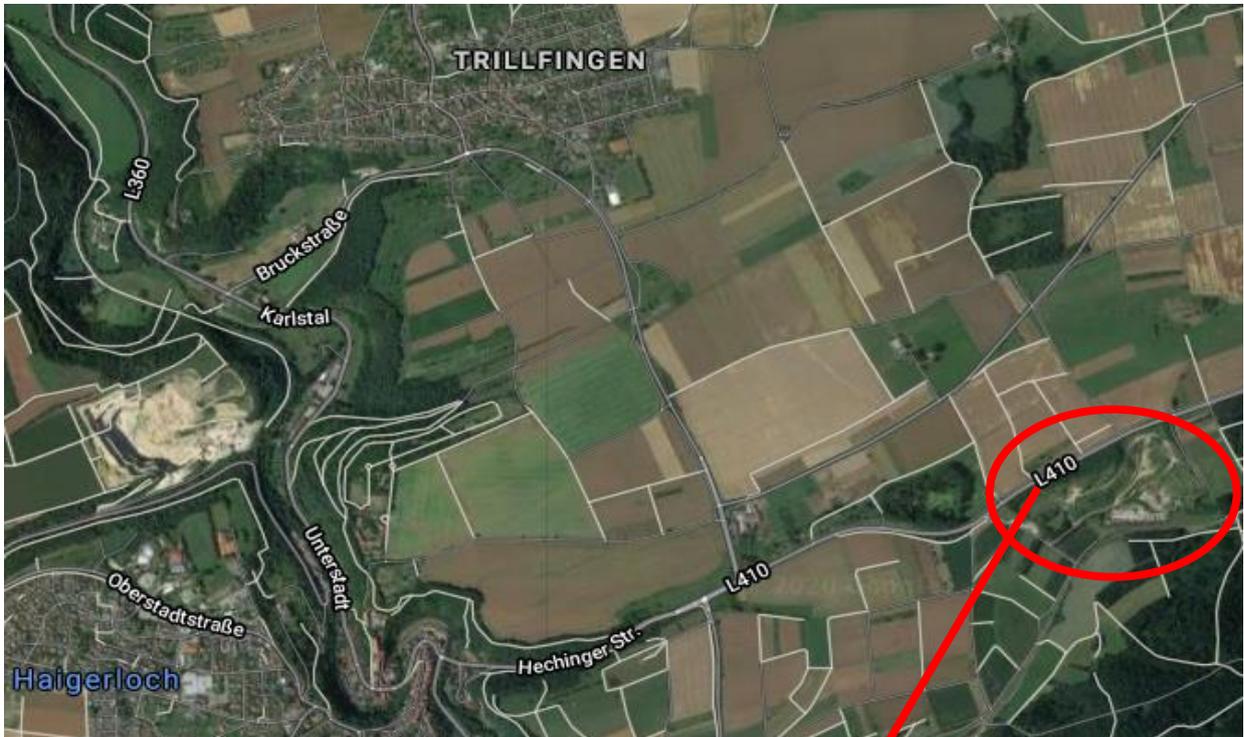
4.3 Raumordnerische Einstufung der Vorzugsstandorte

Die sich aus der Positiv- und Negativkartierung sowie den weiteren Ausschlussbewertungen ergebenden Vorzugsstandorte sind im Regionalplan durch festgesetzte regionale Freiraumstrukturen und regionale Infrastruktur zumindest teilweise belegt. Die regionalen Siedlungsstrukturen im Regionalplan wurden bereits im Rahmen der Bewertung der Ausschlusskriterien ausreichend berücksichtigt.

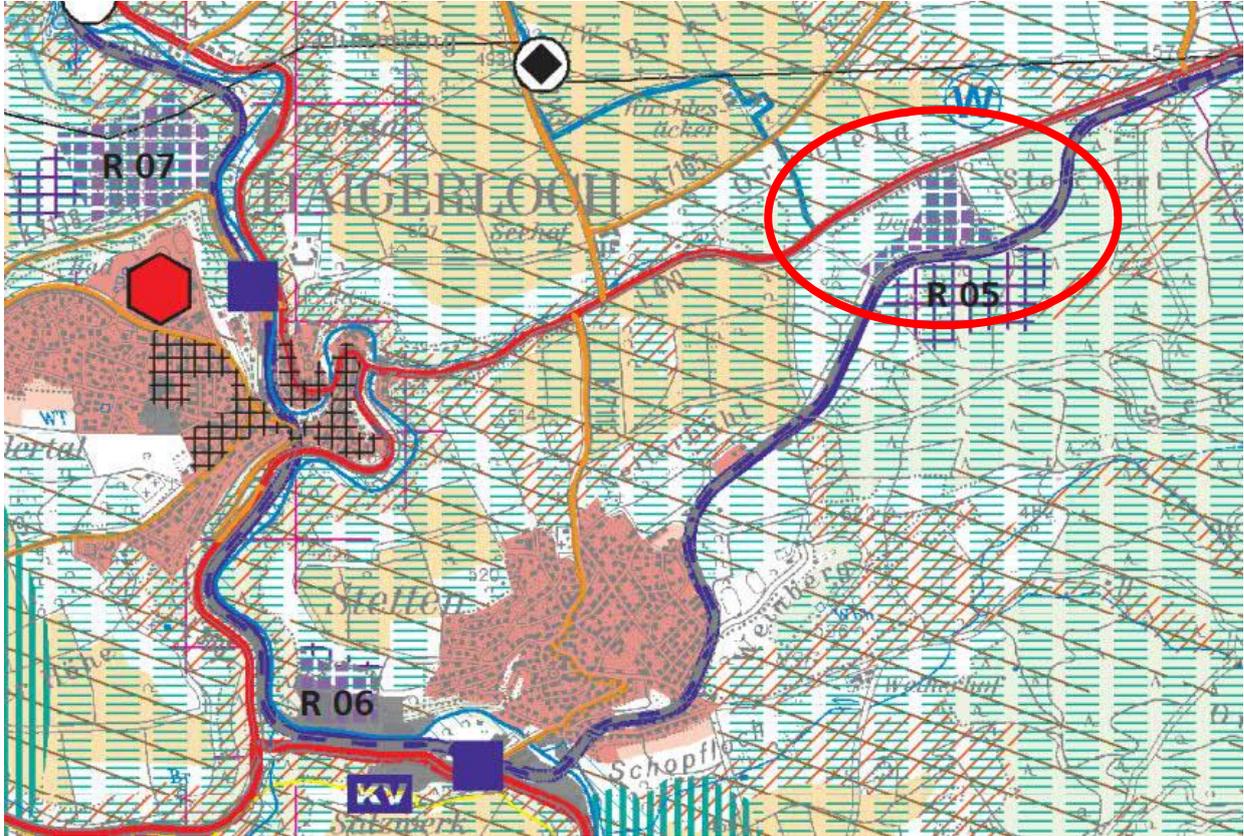
In den nachfolgenden Ausschnitten aus dem aktuell verfügbaren Regionalplan für den Zollernalbkreis mit Stand 2013, 3. Änderung sind die Vorzugsstandorte mit den für diese Bereiche im Regionalplan vorgegebenen Gebieten dargestellt.

Erddeponie Haigerloch- Grund

Die Lage der Erddeponie Haigerloch – Grund ist in den nachfolgenden Luftbildausschnitten dargestellt.



Der Flächenbereich der Deponie Haigerloch – Grund ist im Regionalplan / Raumordnungsplan ausgewiesen für folgende raumordnerisch relevanten Gebiete



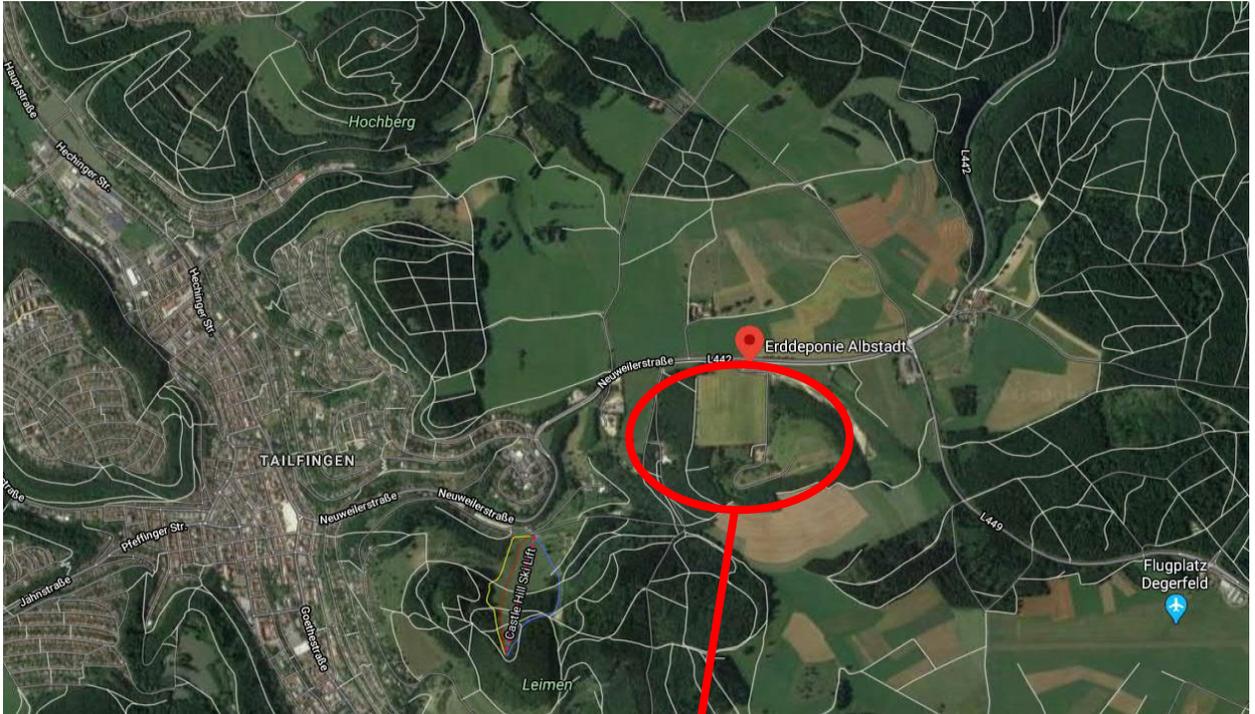
Der Flächenbereich ist ausgewiesen für folgende raumordnerisch relevanten Gebiete:

- VRG Regionaler Grünzug
- VRG Gebiet für Abbau oberflächennaher Rohstoffe

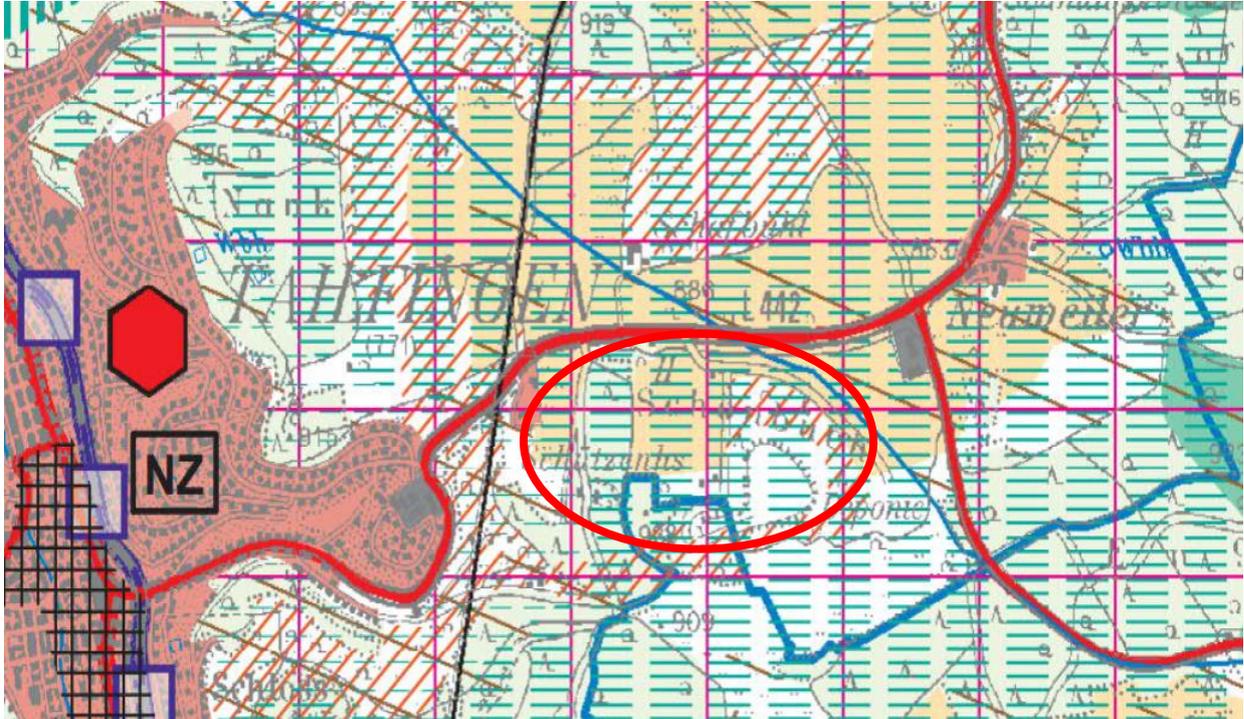
Ein Flächenbereich ist als Abbaubereich gekennzeichnet, das Vorhandensein einer Deponie oder einer abfallwirtschaftlichen Einrichtung ist nicht gekennzeichnet. Die nachfolgende Abbildung zeigt ein Luftbild der der Erdeponie Haigerloch - Grund.

Erdeponie Albstadt – Schönbuch

Die Lage der Erdeponie Albstadt - Schönbuch ist in den nachfolgenden Luftbildausschnitten dargestellt.



Der Flächenbereich ist im Regionalplan / Raumordnungsplan ausgewiesen für folgende raumordnerisch relevanten Gebiete



Der Flächenbereich ist ausgewiesen für folgende raumordnerisch relevanten Gebiete:

- VRG Regionaler Grünzug
- VBG Erholung
- VRG Landwirtschaft
- VRG Naturschutz und Landschaftspflege

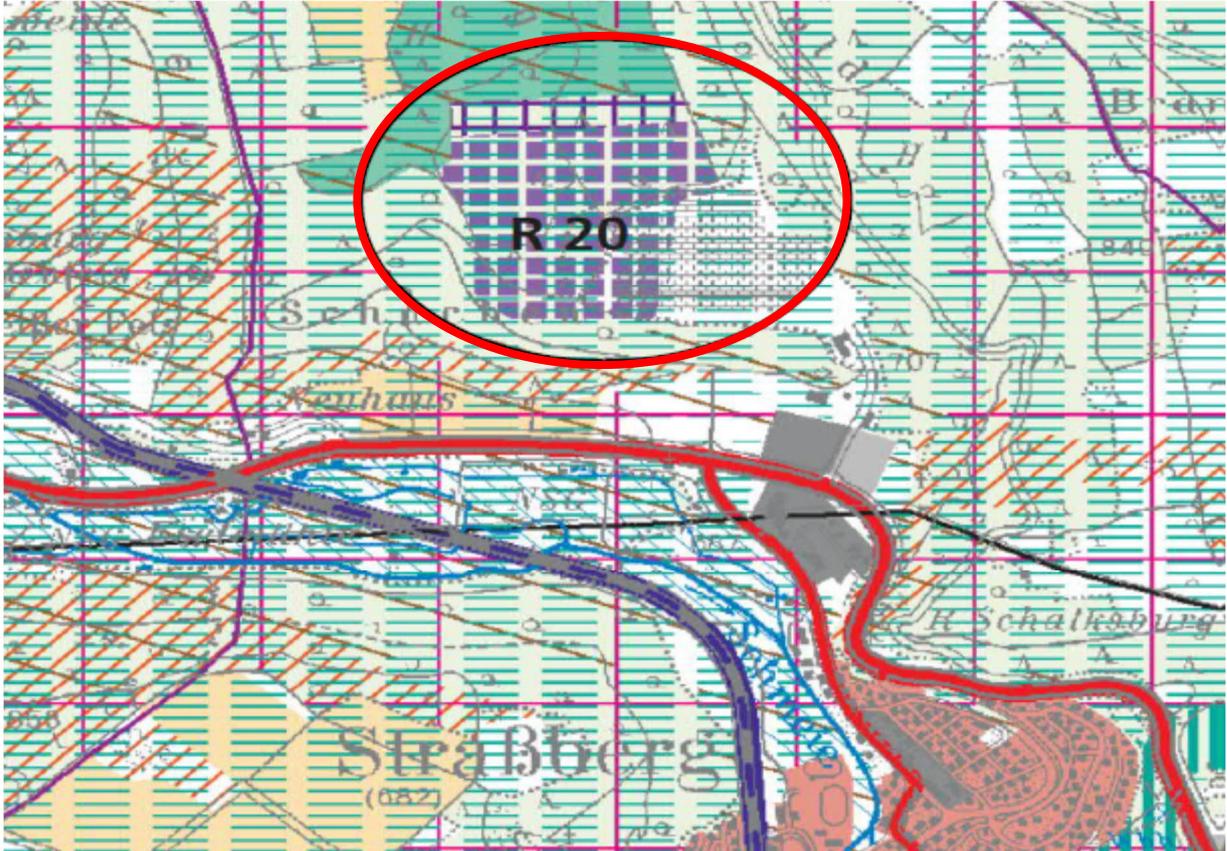
Der Flächenbereich der bestehenden Erdeponie ist als abfallwirtschaftlicher Bereich gekennzeichnet. Die nachfolgende Abbildung zeigt ein Luftbild der der Erdeponie Albstadt - Schönbuch.

Steinbruch Straßberg

Die Lage des Steinbruchs Straßberg sowie die angrenzende Fläche, die als potenzieller Deponiestandort in Frage kommt, sind in den nachfolgenden Luftbildausschnitten dargestellt.



Der Flächenbereich ist im Regionalplan / Raumordnungsplan ausgewiesen für folgende raumordnerisch relevanten Gebiete:



Der Flächenbereich ist ausgewiesen für folgende raumordnerisch relevanten Gebiete:

- VRG Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- VBG Gebiet für Bodenerhaltung
- VRG Regionaler Grünzug

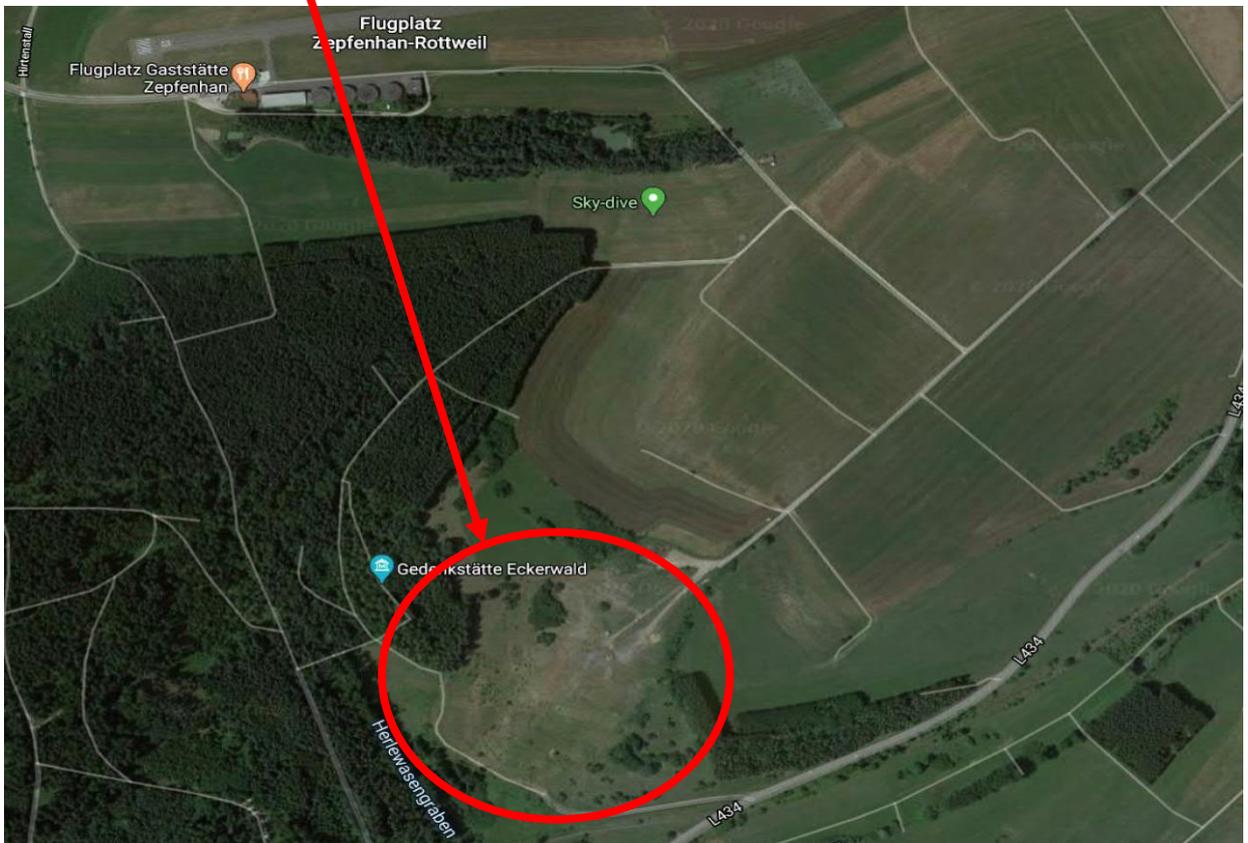
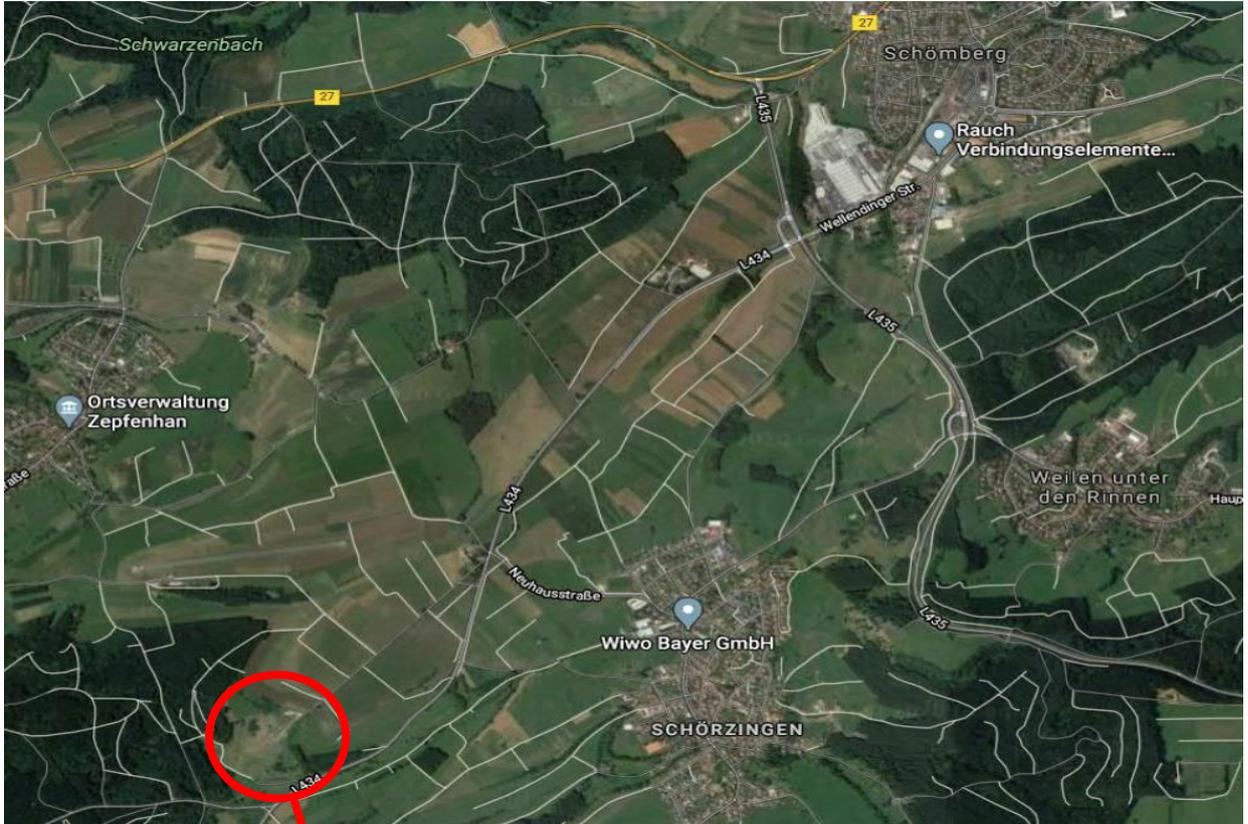
Der wesentliche Flächenbereich ist als Bergwerk / Gewinnung von Rohstoffen gekennzeichnet, der vorgesehene Deponiebereich ist nur teilweise hiervon betroffen, da dieser bereits ausgebeutet und wieder verfüllt wurde. Eine Ausweisung als abfallwirtschaftlich genutzter Bereich oder Auffüllung besteht nicht. Das VRG für Forstwirtschaft grenzt an das Steinbruchgebiet an.

Salzbergwerk Stetten als Bergversatz

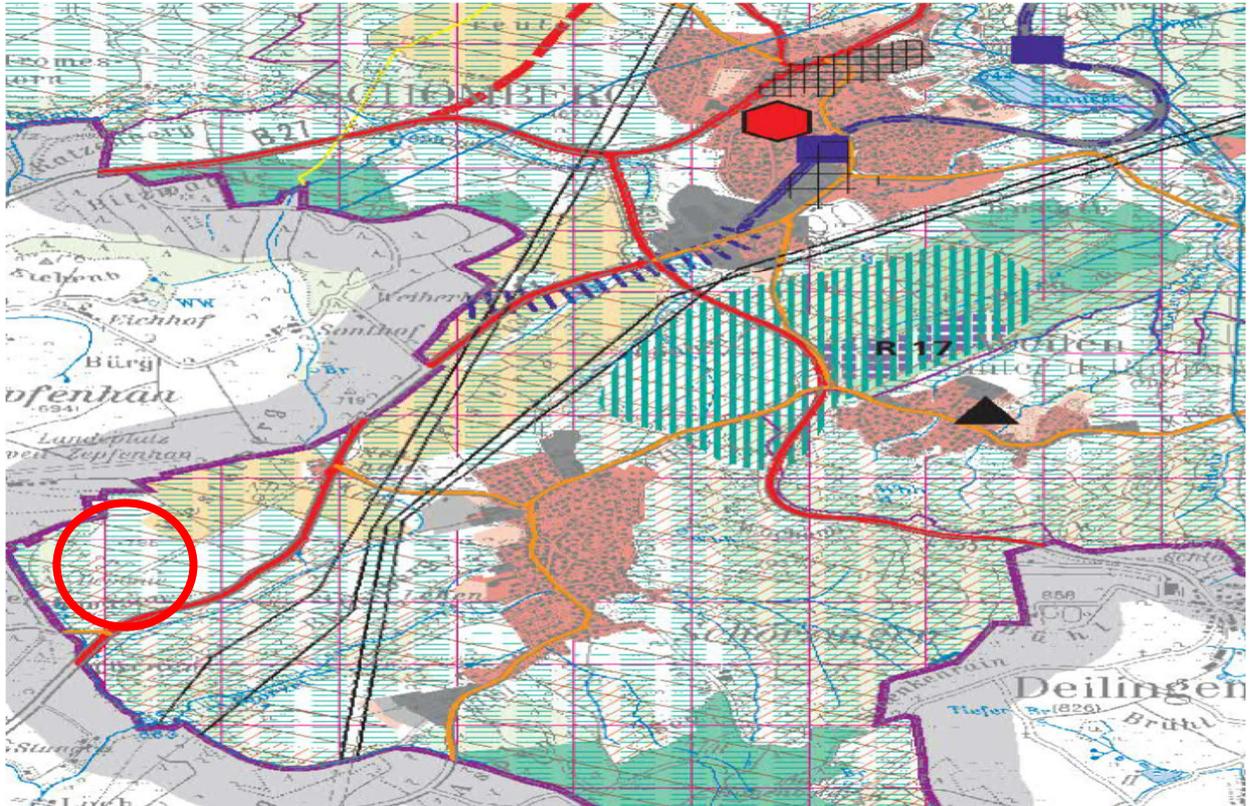
Für den Bergversatz im Salzbergwerk Stetten werden keine raumordnerischen Belange berücksichtigt oder beeinträchtigt. Der Bergversatz erfolgt unter Tage und tangiert diese Belange nicht.

Erddeponie Schömberg

Die Lage der Erddeponie Schömberg ist in den nachfolgenden Luftbildausschnitten dargestellt.



Der Flächenbereich ist im Regionalplan / Raumordnungsplan ausgewiesen für folgende raumordnerisch relevanten Gebiete:



Der Flächenbereich ist ausgewiesen für folgende raumordnerisch relevanten Gebiete:

- VBG Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen
- VBG Gebiet für Bodenerhaltung
- VRG Regionaler Grünzug
- VBG Gebiet für Erholung

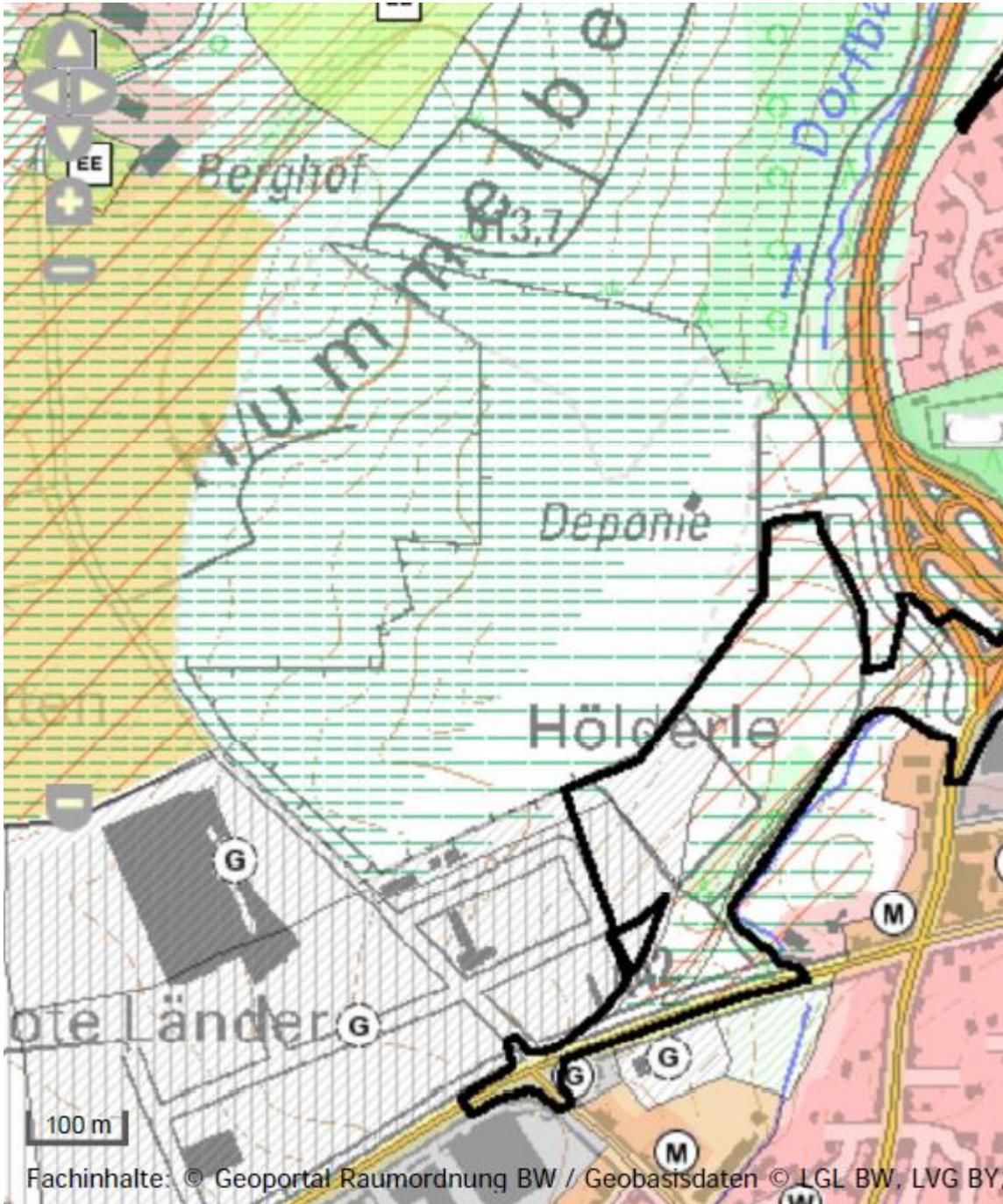
Die Fläche, auf der bereits eine Erddeponie betrieben wird, ist in dem Regionalplan als solches auch ausgewiesen. Die nachfolgende Abbildung zeigt ein Luftbild der Erddeponie Schömburg.

Erddeponie Balingen – Hölderle

Die Lage der Erddeponie Balingen - Hölderle ist in den nachfolgenden Luftbildausschnitten dargestellt.



Der Flächenbereich ist im Regionalplan / Raumordnungsplan ausgewiesen für folgende raumordnerisch relevanten Gebiete:



Der Flächenbereich ist im Raumordnungsplan ausgewiesen für folgende raumordnerisch relevanten Gebiete:

- VRG Regionaler Grünzug
- VBG Regionaler Grünzug

Die Fläche mit der bestehenden und betriebenen Erddeponie wird im Regionalplan auch als solche ausgewiesen. Die nachfolgende Abbildung zeigt ein Luftbild der Erddeponie Schömburg.

Zusammenfassung

In der nachfolgenden Tabelle sind alle raumordnungsbedeutenden und für die regionale Freiraumstruktur maßgebenden Flächen bezogen auf die jeweiligen potenziellen Deponiestandorte zusammenfassend dargestellt.

Deponie Haigerloch-Grund	Deponie Albstadt-Schönbuch	Steinbruch Straßberg	Salzbergwerk Stetten Bergversatz	Deponie Schömburg	Deponie Balingen-Hölderle
VRG Regionaler Grünzug	VRG Regionaler Grünzug	VRG Regionaler Grünzug	nicht relevant	VRG Regionaler Grünzug	VBG Regionaler Grünzug
VRG Gebiet für Abbau oberflächennaher Rohstoffe		VRG Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	nicht relevant		
			nicht relevant	VBG Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen	
	VBG Erholung		nicht relevant	VBG Gebiet für Erholung	
	VRG Landwirtschaft		nicht relevant		
	VRG Naturschutz und Landschaftspflege		nicht relevant		
		VBG Gebiet für Bodenerhaltung	nicht relevant	VBG Gebiet für Bodenerhaltung	

Bei allen berücksichtigten potenziellen Deponiestandorten besteht eine Überdeckung mit dem VRG oder VBG Regionaler Grünzug. In allen weiteren Punkten bestehen bei den einzelnen Standorten nur teilweise Überschneidungen mit den im Regionalplan dargestellten regionalen Freiraumstrukturen. Überschneidungen mit Siedlungsstrukturen, sonstigen Einrichtungen und Infrastrukturvorhaben bestehen nicht.

Unter Berücksichtigung der raumordnerischen Belange stellt der Standort Balingen – Hölderle die geringsten Überschneidungen mit den Zielen des Regionalplans dar. Nur das VRG Regionaler Grünzug, das für fast alle Bereiche des Zollernalbkreises besteht, ist als überlagerndes Ziel für diesen Standort vorhanden.

Für den Standort Albstadt – Schönbuch bestehen die VRG Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege, von deren Zielen bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme abgewichen werden muss.

Bei den Standorten Steinbruch Straßberg sind ebenfalls Vorranggebiete vorhanden, die zu einem Konflikt mit einer geplanten Deponieerrichtung führen.

Bei den beiden Standorten Deponie Haigerloch – Grund und Deponie Schömburg überlagert lediglich das VRG Regionaler Grünzug den Flächenbereich, ansonsten sind nur Konflikte mit Vorbehaltsgebieten in diesen Standortbereichen vorhanden.

In vergleichender Bewertung weist der Standort Balingen – Hölderle hinsichtlich der raumordnerischen Belange signifikante Vorteile gegenüber den übrigen potenziellen Standorten auf. Mit Ausnahme des VRG Regionaler Grünzug sind keine weiteren Belange aus dem Regionalplan betroffen. Der Standort Steinbruch Straßberg hat die vergleichsweise meisten Zielkonflikte mit den Freiraumstrukturen des Regionalplans. Der Standort Deponie Albstadt – Schönbuch weist ebenfalls Zielkonflikte mit den Freiraumstrukturen des Regionalplans auf und ist deshalb vergleichsweise schlechter zu beurteilen als die Standorte Deponie Haigerloch – Grund, Deponie Schömberg und Deponie Balingen – Hölderle.

4.4 Bewertung der Vorzugsstandorte

Die im Rahmen von Machbarkeitsstudien untersuchten und bewerteten potenziellen Deponiestandorte sowie der mögliche Bergversatz im Salzbergwerk Stetten werden anhand von

- genehmigungsrechtlichen Kriterien,
- allgemeinen Kriterien,
- naturschutzrechtlichen und umweltrelevanten Kriterien (Schutzgüter),
- technischen Kriterien,
- betrieblichen Kriterien
- raumordnerische Kriterien und
- wirtschaftlichen Kriterien

vergleichend in einer Bewertungsmatrix nachfolgend bewertet.

Folgende Kriteriengewichtung wird verwendet:

Kriterium wird sehr gut erfüllt	++
Kriterium wird gut erfüllt	+
Kriterium wird durchschnittlich erfüllt	0
Kriterium wird schlecht erfüllt	-
Kriterium wird sehr schlecht erfüllt	--
zur Kriterienerfüllung können keine Angaben gemacht werden	k.A.

Die potenziellen Deponiestandorte können anhand der Kriterien direkt vergleichend miteinander bewertet werden. Eine entsprechend vergleichende Bewertung des Bergversatzes von Abfällen im Salzbergwerk Stetten ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen nur bedingt möglich.

Der Bergversatz von Abfällen im Salzbergwerk Stetten ist aufgrund der Vielzahl an noch offenen Fragen

- zum Genehmigungsrecht,
- zu möglichen Restriktionen an die zugelassenen Abfälle und deren Eignung als Bergversatzmaterial,
- zu der möglichen Annahmemenge an Abfällen und Berücksichtigung von teilweise starken Mengenschwankungen der Abfallanlieferungsmengen,
- zu Restriktionen beim Betrieb mit Fahrzeugbeschränkungen,

- zur zusätzlichen Abfallkonditionierung bzw. Abfallvermischung,
- zu den noch nicht detailliert abgestimmten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit wahrscheinlich vergleichsweise höheren Entsorgungskosten sowie
- zu den Abhängigkeiten bei der zu gewährleistenden Entsorgung der Abfälle

gesamtheitlich kritisch einzustufen. Die Vielzahl der noch offenen Fragen weist darauf hin, dass die Abfallentsorgung für Abfälle, die den Zuordnungswerten für DK I nach DepV zugeordnet werden, als Bergversatzmaterial im Salzbergwerk Stetten nicht die optimale Variante zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit im Zollernalbkreis ist.

Nachfolgend ist auf Basis der durchgeführten Voruntersuchungen zur Machbarkeitsstudie die Bewertung der potenziellen Deponiestandorte zusammenfassend dargestellt

Bewertung der genehmigungsrechtlichen Belange

	Deponie Haigerloch-Grund	Deponie Albstadt-Schönbuch	Steinbruch Straßberg	Salzbergwerk Stetten Bergversatz	Deponie Schömberg	Deponie Balingen-Hölderle
Standort ist für Errichtung und Betrieb einer Deponie genehmigt	++	++	-	--	+	++
Planfeststellungsverfahren ist für den Standort wahrscheinlich nicht erforderlich / erforderlich, Planfeststellung besteht bereits	0	+	--	k.A.	0	+
Raumordnerische Belange / Verfahren sind für den Standort wahrscheinlich nicht erforderlich / erforderlich	+	0	-	k.A.	+	++
Standortvoraussetzung bezüglich geologischer und hydrogeologischer Bedingungen	+	+	0	k.A.	+	++
Standortvoraussetzung bezüglich besonders geschützter Bereiche	++	++	0	0	0	++
Standortvoraussetzung bezüglich ausreichendem Schutzabstand	++	++	++	0	0	+
Standortvoraussetzung bezüglich besonderer Gefahren am Standort	+	+	+	+	+	+
Standortvoraussetzung bezüglich Ableitung von Sickerwasser im freien Gefälle	-	++	++	--	+	++
Genehmigungsfähigkeit ist für den Standort gegeben / nicht gegeben	+	++	+	k.A.	+	++

Bewertung der allgemeinen Belange

	Deponie Haigerloch-Grund	Deponie Albstadt-Schönbuch	Steinbruch Straßberg	Salzbergwerk Stetten Bergversatz	Deponie Schömburg	Deponie Balingen-Hölderle
vorhandene Standorterschließung	+	++	+	0	0	++
Nutzung von vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen	0	++	+	0	0	++
Lage im Kreisgebiet	0	+	+	0	0	+
direkte Zuwegung vorhanden oder möglich	+	++	++	++	+	++
Gewährleistung des erforderlichen Mindestablagerungsvolumens	+	++	++	k.A.	-	++
Möglichkeiten einer zusätzlichen Deponieerweiterung	0	++	+	k.A.	-	++
überregionale Erreichbarkeit mindestens über Bundesstraßen	+	++	++	++	0	0
Ortsdurchfahrten	0	0	+	+	0	+

Bewertung der raumordnerischen Belange

	Deponie Haigerloch-Grund	Deponie Albstadt-Schönbuch	Steinbruch Straßberg	Salzbergwerk Stetten Bergversatz	Deponie Schömburg	Deponie Balingen-Hölderle
Keine / geringe Konflikte mit Zielen der Raumordnung (regionale Freiraumstrukturen)	0	0	--	k.A.	0	+
Möglichkeiten einer Zielabweichung	+	+	0	k.A.	+	++

Bewertung der möglichen Auswirkungen auf Schutzgüter

	Deponie Haigerloch-Grund	Deponie Albstadt-Schönbuch	Steinbruch Straßberg	Salzbergwerk Stetten Bergversatz	Deponie Schömberg	Deponie Balingen-Hölderle
Vorbelastung des Einflussgebietes	+	+	+	0	+	+
Beeinflussung der ökologischen Empfindlichkeit des Einflussgebietes	+	0	0	k.A.	0	+
Einfluss auf bestehende Nutzungen	0	0	0	-	0	+
Einfluss auf Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur, Landschaft	+	+	+	k.A.	+	+
Belastbarkeit der Schutzgüter	+	+	+	k.A.	+	+
Bestand von geschützten Flächen und Bereichen	+	+	+	+	0	+
Bestand von Wasserschutzgebieten und gleichwertigen Schutzzonen	+	+	0	k.A.	+	+
Einfluss auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	+	+	+	+	+	+
Ausmaß der Auswirkungen / Betroffenheit der Bevölkerung	+	+	0	+	+	+
grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	++	++	++	++	++	++
Schwere und Komplexität der Auswirkungen	+	+	+	+	+	+
Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	+	+	+	k.A.	+	+
Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	+	+	+	k.A.	+	+

Bewertung der technischen Belange

	Deponie Haigerloch-Grund	Deponie Albstadt-Schönbuch	Steinbruch Straßberg	Salzbergwerk Stetten Bergversatz	Deponie Schömberg	Deponie Balingen-Hölderle
geologischer Untergrund	-	0	o	k.A.	o	+
Aufwendungen zur Herstellung der Deponieaufstandsfläche	-	o	o	k.A.	o	+
Standsicherheit des Untergrundes	o	++	+	k.A.	o	++
Aufwendungen zur Gewährleistung der Sickerwasserableitung	o	++	++	k.A.	+	++
Realisierbarkeit von Dichtungssystemen gemäß Vorgaben der DepV	o	++	++	k.A.	o	++
Erfordernis aufwendiger technischer Bauwerke	o	++	+	--	o	+

Bewertung der betrieblichen Belange

	Deponie Haigerloch-Grund	Deponie Albstadt-Schönbuch	Steinbruch Straßberg	Salzbergwerk Stetten Bergversatz	Deponie Schömburg	Deponie Balingen-Hölderle
Durchführung des Baubetriebes	o	++	+	k.A.	+	++
zeitlich paralleler Bau- und Deponiebetrieb	+	++	++	--	+	++
Flexibilität bei der Realisierung der einzelnen Bauabschnitte	o	++	+	k.A.	o	++
Flexibilität bei der Betriebsführung	o	++	+	k.A.	o	++
Aufwendungen zur vorherigen Abfallbehandlung vor der Ablagerung	++	++	++	--	++	++
Maßnahmenmöglichkeiten zur Emissionsminimierung	+	+	+	k.A.	o	+
Unfallrisiko	o	+	o	-	o	+
Überwachungsaufwendungen und Kontrollierbarkeit nach Vorgaben der DepV	o	++	+	k.A.	o	++

Bewertung der wirtschaftlichen Belange

	Deponie Haigerloch-Grund	Deponie Albstadt-Schönbuch	Steinbruch Straßberg	Salzbergwerk Stetten Bergversatz	Deponie Schömburg	Deponie Balingen-Hölderle
mögliche Investitionskosten für Deponieerrichtung bei gegebenen Standortvoraussetzungen	o	++	+	-	o	++
Umlagerungsmaßnahmen zur Herstellung der Deponieaufstandsfläche	o	+	o	k.A.	o	+
Synergien zwischen Investitionen und Sanierung von Altstandorten	+	+	o	k.A.	+	+
zusätzliche Erlöse für die Annahme von Böden zur Herstellung der Deponieaufstandsfläche	+	o	o	k.A.	+	o
mögliche Betriebskosten	+	++	++	-	+	++
mögliche Investitionskosten für Oberflächenabdichtungssystem und Infrastruktur	+	+	o	k.A.	o	+
mögliche Nachsorgekosten	o	+	+	-	+	+

Die Auswertung der Einzelbewertungen in der vorherigen Bewertungsmatrix zeigt, dass für die beiden bereits vorhandenen Deponiestandorte

- Erddeponie Albstadt – Schönbuch (derzeit teilweise rekultiviert und teilweise als DK -0,5 – Deponie in Betrieb)
- Erddeponie Balingen – Hölderle (derzeit Betrieb als DK -0,5 – Deponie und als DK 0 – Deponie)

eindeutige Präferenzen gegenüber den übrigen möglichen Deponiestandorten haben. Beide Deponiestandorte bieten innerhalb der planfestgestellten Grenzen noch ausreichend Flächen, um neue Deponieabschnitte mit den geforderten Mindestablagerungsvolumen realisieren zu können. Zusätzliche Flächen außerhalb der planfestgestellten Grenzen brauchen hierzu nicht in Anspruch genommen werden. Beide Standorte verfügen bereits über die erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen für einen Deponiebetrieb und sind durch den bisherigen Deponiebetrieb bereits geprägt.

Im Raumordnungsplan sind Teile / der Standortbereich der Erddeponie Albstadt – Hölderle innerhalb der planfestgestellten Grenze ausgewiesen als:

- VRG Regionaler Grünzug
- VBG Regionaler Grünzug

Für die bestehende Erddeponie Albstadt – Schönbuch sind im Raumordnungsplan Teile / der Standortbereich ausgewiesen als:

- VRG Regionaler Grünzug
- VBG Erholung
- VRG Landwirtschaft
- VRG Naturschutz und Landschaftspflege

Aus diesen Gründen sind für beide Standorte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Prüfung auf Erfordernis zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens durchzuführen.

5 Zusammenfassung und Ergebnis der Alternativenprüfung

Im Rahmen der Planfeststellungsanträge für die Errichtung und Betrieb der neuen Deponieabschnitte DK 0 und DK I sowie der Weiterbetrieb als DK -0,5 – Deponieabschnitt durch den Landkreis Zollernalbkreis wurde eine Standortauswahl und die Prüfung möglicher Standortalternativen gemäß dem Urteil des OVG Lüneburg vom 03.07.2017 in Sachen Deponie Haaßel Voraussetzung für einen rechtmäßigen und vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss durchgeführt. Der Bedarfsnachweis für die Deponien Albstadt – Schönbuch und Balingen - Hölderle liegen den Planfeststellungsunterlagen bei und entsprechend den im Abfallwirtschaftsplan Baden - Württemberg definierten abfallwirtschaftlichen Grundzügen.

Entsprechend dem Bedarfsnachweis wird das Einzugsgebiet der beiden Deponien im Kreisgebiet des Zollernalbkreises liegen. Der Landkreis Zollernalbkreis stellt somit auch das Untersuchungsgebiet für die Alternativenprüfung dar. Die beiden Deponiestandorte befinden sich an den jeweiligen Zentren von Balingen und Albstadt im Kreisgebiet und liegen durch Nutzung von Bundesstraßen und Landstraßen transportökologisch günstig.

Angrenzende Stadt- und Kreisgebiete werden nicht zum potenziellen Einzugsgebiet der zukünftig zu betreibenden Deponien zugerechnet und können somit bei der Untersuchung zu alternativen Deponiestandorten nicht weiter berücksichtigt werden.

Die Alternativenprüfung erfolgt abgestuft mit folgenden Bearbeitungsschritten:

- Phase I - Negativkartierung
- Phase II - Positivkartierung
- Phase III Bewertung der Vorzugsstandorte
- Phase IV Ergebnis der Alternativenprüfung

Im Rahmen der Negativkartierung wurden alle Flächen im Untersuchungsgebiet, die nicht den Standortkriterien der DepV entsprechen als Negativflächen dargestellt. Hierin sind auch alle gesetzlich festgelegten Schutzgebiete (z.B. Biotope, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete) als Ausschlusskriterien und schützenswerte und bereits beanspruchte Flächen als Einschränkungskriterien (z.B. Straßen, Wasserwege, Wohnbebauung mit Schutzabständen) enthalten.

Ergebnis der Negativflächenkartierung ist die Ausweisung von Positivflächen, für die keine Ausschlusskriterien und Einschränkungskriterien wirken und auf denen grundsätzlich eine Deponie errichtet und betrieben werden kann. Diese Flächenbereiche wurden hinsichtlich der derzeitigen Nutzung und hieraus resultierende Auswirkungen bei einer Umnutzung und der grundsätzlichen Realisierbarkeit einer Deponie mit dem zu gewährleistenden Ablagerungsvolumen bewertet. Flächen, denen eine spezifische Nutzung (Landwirtschaft, Wald, Parkanlagen, Heidelandschaft, steile Hänge und Gebirgsformationen usw.) zugeordnet wurde, wurden negativer bewertet als diejenigen Flächen, die bereits anthropogen beeinflusst sind. Dieses Vorgehen entspricht dem Grundsatz der Alternativenprüfung, bei der alle Alternativflächen in der gleichen Intensität geprüft und bewertet werden und nur Standorte auszuwählen sind, die für die Maßnahme im Vergleich besser geeignet erscheinen. So wurde der Eingriff in hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen, Wälder, Weide- und Grünflächen usw. objektiv gravierender gewertet als in bereits anthropogen beeinflussten Flächen, wie z. B. Steinbrüche, Kiesabbaugebiete.

Ergebnis der Alternativflächenbewertung ist, dass grundsätzlich Flächenbereiche im Untersuchungsgebiet für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie geeignet sind, jedoch alle Standorte Restriktionen hinsichtlich ihrer Nutzung, der Verfügbarkeit von Vorranggebieten und der Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen in unterschiedlichem Umfang im objektiven Vergleich untereinander aufweisen. Einzig die beiden Standorte der bestehenden Erddeponien Balingen – Hölderle und Albstadt – Schönbuch, in deren

für die Errichtung und Betrieb einer Erddeponie bestehenden planfestgestellten Grenzen die neuen Deponieabschnitte errichtet werden sollen, weisen im Vergleich untereinander keine Restriktionen auf und stellen bei gleicher Untersuchungstiefe und objektiven Vergleich der Flächenalternativen den im Vergleich am besten geeigneten Standort dar. Echte Alternativflächen sind im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt worden.

Nachfolgend werden die standortspezifischen planungsrechtlichen Ausweisungen des Standortes zusammenfassend dargestellt.

Fazit

Die beiden ausgewählten Standorte für die Errichtung und den Betrieb der neuen Deponieabschnitte für DK 0 – und DK I - Abfälle stellen in der durchgeführten Gesamtbewertung zur Findung von Alternativflächen als Ergebnis die geeignetste Lösung dar. Die boden- und naturschutzrechtlichen Gebote des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Schonung von Außenbereichen werden bei diesem Standort eingehalten. Rechtliche Gründe gegen diesen Standort bestehen nicht.

Mainz, 12. Februar 2020

i.V. Heiko Töhne

i.A. Anna Katharina Haßlinger